Bezugspreise
für Wien mit Zustellung:
ganzjährig 300 K
halbjährig 160 K
außerhalb Wiens:
Zuschlag der entsprechenden Postgebühren.

Bezugsbeginn: 1. Jänner beziehungsweise 1. Juli

Einzelne Nummern K 4·— bei der Schriftleitung.

Amtsblatt der Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung:
1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.
Fernsprecher:
Rathaus, Klappe 38.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Für den Buchhandel:
Gerlach & Wiedling, 1., Elisabethstraße 13.

Annahme von Anzeigen bei der Schriftleitung.

Nr. 78. Mittwoch den 28. September 1921. Jahrgang XXX.

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 23. September 1921.

Vorsitzender: Bgm. Reumann.

1. bis **6.** Mitteilungen.

Berichterstatter GR. Breitner:

7. P. Z. 10636. Folgender mit den Wiener Großbanken vereinbarte Entwurf von Richtlinien betreffend den Ausbau von Wasserkraftwerken für die Stadt Wien wird genehmigt:

I. Die Gemeinde Wien und die Banken gründen die Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft „Wag" mit dem Sitze in Wien.

II. Der Gegenstand dieses Unternehmens ist der Ausbau von Wasserkraftwerken und sonstiger Kraftquellen für eigene und fremde Rechnung; die Erzeugung, Leitung, Verteilung und Verwendung der aus diesen Kraftquellen gewonnenen elektrischen Energie für eigene und fremde Rechnung; der Bezug, die Leitung, die Verteilung und Verwendung der aus fremden Kraftquellen gewonnenen elektrischen Energie; die Verfassung von Entwürfen und die Erwerbung von behördlichen Bewilligungen jeder Art für diese Zwecke; die Erwerbung bestehender Betriebe; die Beteiligung an gleichen oder verwandten Unternehmungen; die selbständige Gründung und der selbständige Betrieb von solchen Unternehmungen, in welcher Form immer, auch durch Gründung eigener Aktiengesellschaften; die Verbindung von Leitungsnetzen; der Ausbau und die Ausnützung dritten Personen zustehender wasserrechtlicher Bewilligungen; die Anpassung bestehender Anlagen an den elektrischen Antrieb; die Schaffung eigener Industrien zur Verwertung der erzeugten Energie; die Durchführung aller Hilfsgeschäfte zur Förderung der vorstehenden Zwecke und endlich alle mit diesen Aufgaben zusammenhängenden finanziellen Transaktionen.

III. 1. Das Aktienkapital wird mit 500 Millionen Kronen vereinbart. Der Anteil der Gemeinde Wien beträgt 250 Millionen Kronen, der Anteil der Banken 250 Millionen Kronen, doch werden vorerst zur Durchführung des ersten Ausbauprogrammes (Punkt V) von der Gemeinde Wien 100 Millionen Kronen und von den Banken 100 Millionen Kronen bar eingezahlt.

2. Die Gemeinde Wien genießt das gleiche Vorzugsrecht wie die Banken bei allen Operationen mit Obligationen und Aktien, welche aus Anlaß der Durchführung anderer als im Punkte V mit der Gemeinde Wien vereinbarten Geschäfte zur Ausgabe gelangen.

3. Beide Teile verpflichten sich, ihren Aktienbesitz durch 5 Jahre nicht zu veräußern; kommt es späterhin innerhalb weiterer 5 Jahre zur Veräußerung, so genießen beide Teile ein Vorkaufsrecht, das innerhalb 14 Tagen auszuüben ist. Vor Einführung an der Börse ist der zur Einführung bestimmte Teil der Aktien mit einem Termin von 14 Tagen der Gemeinde zum Einführungskurse anzubieten. Es steht der Gemeinde Wien frei, von dem Anbote ganz oder teilweise Gebrauch zu machen.

4. Die der Gemeinde Wien für die genannten Fälle eingeräumten Bedingungen dürfen aber nicht ungünstiger sein als diejenigen, unter denen sich die Banken an den betreffenden Geschäften beteiligen.

IV. 1. Die Versorgung Wiens mit elektrischer Energie aus Wasserkraftwerken ist eine der wichtigsten Aufgaben der „Wag", es wird jedoch die Möglichkeit offen gehalten, für diesen Zweck auch andere Kraftquellen (Punkt II) auszubauen.

2. Der Einfluß in der „Wag" steht beiden Teilen nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Aktienkapitale zu, doch dürfen für den Zweck der Versorgung Wiens mit elektrischer Energie gegen den Willen der Vertretung der Gemeinde Wien in der „Wag" Kraftwerke weder gebaut noch angekauft werden, insolange die Gemeinde Wien den ihr zukommenden Anteil an Aktien (Punkt III) besitzt. Insolange die Gemeinde Wien, respektive die gründenden Banken ein Viertel des jeweiligen Aktienkapitales der „Wag" vertreten, sichern sich in der Dauer von 30 Jahren beide Teile zu, mit allen ihren Stimmen in den Generalversammlungen dahin zu votieren, daß die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, respektive des Exekutivkomitees im Verhältnis von 50 v. H. zu 50 v. H. verbleibt.

3. Die Beteiligung anderer öffentlicher Körperschaften (Staat, Land, Gemeinden) soll in der Regel in der Form von Tochtergesellschaften erfolgen.

4. Bei anderen Geschäften der „Wag" als den mit der Gemeinde Wien im Punkte V vereinbarten und die eine Erhöhung des Aktienkapitales oder die Gründung einer Tochtergesellschaft nötig machen, steht es der Gemeinde Wien frei, sich bis zu ihrem jeweiligen verhältnismäßigen Anteil in der „Wag" an der Kapitalserhöhung zu beteiligen. Bei Geschäften, welche die „Wag" durch Errichtung von Tochtergesellschaften macht, deren Anteile nicht vollständig von der „Wag" übernommen werden, steht es der Gemeinde Wien frei, nach Maßgabe und im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zum Gesamtkapitale der „Wag" die von den Banken übernommene Quote für sich verhältnismäßig in Anspruch zu nehmen. Macht die Gemeinde Wien von diesen Rechten keinen Gebrauch, so verfügen über die frei werdenden Anteile die Banken allein.

V. 1. Alle folgenden Punkte betreffen ausschließlich die Versorgung Wiens mit elektrischer Energie aus Wasserkraftwerken; werden hiezu andere Kraftquellen herangezogen, so bleibt dies besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

2. Die „Wag" hat den Elektrifizierungsplan einschließlich des Fernleitungsnetzes im Einvernehmen mit den städtischen Elektrizitätswerken zu verfassen, wobei auf die besonderen Erfordernisse des Bedarfes der städtischen Elektrizitätswerke und auf die Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Die Durchführung dieses Planes obliegt der „Wag".

3. Das erste Bauprogramm umfaßt die Wasserkraftwerke an der Ybbs, an der Wasserleitungsstrecke Lunz—Kienberg—Gaming und die dazu gehörigen Fernleitungen und Nebenanlagen. Sollten neben oder an Stelle dieser Wasserkraftwerke andere Wasserkraftwerke zum Ausbau gewählt werden, so ist hiezu die Zustimmung der Banken unbedingt dann einzuholen, wenn hiedurch die für das erste Bauprogramm festgesetzte Bausumme von 3·6 Milliarden Kronen (Punkt VI) überschritten werden könnte. Wenn durch die Kraftwerke des ersten Bauprogrammes eine volle Belastung der Fernleitung nach Wien nicht erzielt wird und diese Zustimmung der Banken nicht erreicht wurde, die Gemeinde Wien aber in der Lage ist, sich gemäß Punkt VII, Absatz 3, die auf die volle Belastung der Fernleitung erforderliche Ergänzungsenergie aus anderen Kraftwerken zu verschaffen, so gestattet die „Wag" die unentgeltliche Benützung der Fernleitung zum Zwecke der Uebertragung dieser Ergänzungsenergie nach Wien.

4. Dieses erste Bauprogramm ist bis Ende Juni 1926 durchzuführen, vorausgesetzt, daß die Gemeinde Wien für die Ybbswerke und für die Wasserleitungskraftwerke der „Wag" alle nötigen Unterlagen so zeitgerecht übermittelt, daß mit dem Bau der genannten Werke bis zum 1. November 1921 begonnen werden kann. Bezüglich der Wahl der weiteren oder anderen Wasserkraftwerke muß eine Entscheidung bis Ende 1921 getroffen sein. Bei Nichteinhaltung der bezüglichen Bedingungen verschiebt sich für die einzelnen Werke der Vollendungstermin entsprechend.

5. Im zweiten Bauprogramm, für das auch Wasserkraftwerke an der Donau mit den erforderlichen Fernleitungen und Nebenleitungen in Betracht gezogen werden, wird die „Wag" vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkte XIII, um auf eine Gesamtleistung von rund 100.000 PS mittlerer Jahresleistung zu kommen, bis spätestens zum Ende des Jahres 1935 die restlichen Pferdekräfte der Gemeinde Wien zur Verfügung stellen, wenn nicht unabwendbare Ereignisse, wie zum Beispiele Krieg, Umsturz, Staatsbankerott und Aehnliches die Erfüllung dieser Verpflichtung unmöglich machen.

6. Diese Ereignisse bewirken keine Fristerstreckung über das Jahr 1935, es sei denn, daß hierüber eine Vereinbarung getroffen wird oder ein Wasserkraftwerk sich im Bau befindet.

7. Die „Wag" verpflichtet sich, beim Bau des Wasserleitungskraftwerkes alle jene Maßnahmen, welche vom Wiener Magistrate zum Zwecke der Sicherstellung der unveränderten Güte des Trinkwassers, der Gleichmäßigkeit der Wasserführung und der ungestörten Wasserversorgung der Stadt Wien als notwendig erachtet werden, durchzuführen und in diesem Belange dem Wiener Magistrate ein entsprechendes Aufsichtsrecht einzuräumen, dessen genaue Festsetzung einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibt.

VI. 1. Die „Wag" wird zur Deckung ihrer Ausgaben und zur Hereinbringung der ihr zu leistenden Vergütungen (XII/A) Obligationen emittieren. Die Vertreter der Banken, ebenso wie die Vertreter der Gemeinde Wien im Verwaltungsrate der „Wag" werden verpflichtet sein, für die Ausgabe der Obligationen, die im Rahmen der 3·6 Milliarden Kronen zur ungestörten Fortführung der Bauten zu emittieren sind, Sorge zu tragen, respektive zu stimmen.

2. Den Banken obliegt es, die von der „Wag" auszugebenden hypothekarisch sichergestellten Obligationen bis zur Höhe von 10 Milliarden Kronen, und zwar bis 3·6 Milliarden Kronen für das erste Bauprogramm und 6·4 Milliarden Kronen für das zweite Bauprogramm nach Maßgabe der Notwendigkeit für die ungestörte Fortführung der Bauten zu übernehmen.

3. Für die auszugebenden Obligationen haften sämtliche mit dem Ausbau der Ybbs zusammenhängende Wasserkraft- und Nebenanlagen inklusive Grund und Leitungen, ebenso alle zum Zwecke der Kraftgewinnung an der Hochquellenleitung Lunz—Kienberg—Gaming errichteten Bauten und Nebenanlagen inklusive Grund und Leitungen sowie das Nutzungsrecht dieser Wasserkraft. Ausgenommen von der Haftung sind die eigentlichen Anlagen der Hochquellenleitung.

4. Die Gemeinde Wien verbürgt den Kapitalstilgungs- und Zinsendienst der hiezu aufzunehmenden Obligationsanleihen (Punkt IX, Absatz 2) und wird für die Zuerkennung der Mündelsicherheit und Belehnbarkeit bei dem Noteninstitute ihren Einfluß voll geltend machen.

5. Die Höhe der Verzinsung und des Uebernahmskurses ist so günstig wie möglich zu erstellen, und zwar in einer dem Uebernahmsquantum entsprechenden richtigen Relation zu Papieren gleicher oder ähnlicher Art und im Rahmen der in der jeweiligen Marktlage begründeten Möglichkeit.

6. Die „Wag" wird von Halbjahr zu Halbjahr ein Präliminare über den dem Baufortschritte entsprechenden Kapitalsbedarf aufstellen und dieses Präliminare zumindestens vier Monate vor Eintritt des Geldbedarfes der Gemeinde Wien und den finanzierenden Banken bekanntgeben. Letztere werden sodann unverzüglich mit der Gemeinde Wien, beziehungsweise der „Wag" in Verhandlungen über die Konditionen eintreten, zu welchen die Banken, die dem Kapitalsbedarfe entsprechenden Obligationen zu übernehmen, beziehungsweise zur Subskription aufzulegen bereit sind. Sollte über die Bedingungen dieser Obligationsübernahme innerhalb vier Monaten eine Einigung nicht erzielt worden sein, so steht es der Gemeinde Wien frei, dasjenige Obligationsquantum, bezüglich dessen die Einigung nicht zustande gekommen ist, anderweitig zu begeben, jedoch zu Bedingungen, welche für die Gemeinde Wien günstiger sein müssen, als diejenigen, welche die Banken offeriert haben.

7. Die „Wag" ist berechtigt, die Uebernahme der ersten 500 Millionen hypothezierten Obligationen (Absatz 1) nach Erschöpfung der im Punkte XXIII vorschußweise vorgesehenen 200 Millionen Kronen ohne Vorlage eines Präliminares zu beanspruchen.

8. Die „Wag" hat über den Baufortschritt und die jeweiligen Bauvergebungen vierteljährlich dem Wiener Gemeinderate zu berichten.

VII. 1. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich hingegen schon jetzt, die gesamte Leistung aus den gemäß dem ersten Bauprogramm erstellten Wasserkraftwerke der „Wag" zu beziehen.

2. Insoweit sie darüber hinaus ihren Strombedarf auch weiterhin aus Wasserkraftwerken decken will und insoweit die Befriedigung dieses Bedarfes im Rahmen des Elektrifizierungsplanes (Punkt V, Absatz 2) möglich ist, verpflichtet sich die Gemeinde Wien, diesen Strombedarf ausschließlich aus Wasserkraftwerken der „Wag" zu decken und wird den Bedarf an Energie immer so zeitgerecht der „Wag" bekanntgeben, daß die Finanzierung und der Bau nach diesem Elektrifizierungsplane erfolgen können.

3. Wenn jedoch andere Unternehmungen aus Wasserkraftwerken, deren Ausnützung der „Wag" nicht zusteht, der Gemeinde Wien Strom unter Bedingungen anbieten sollten, die günstiger sind als jene der „Wag" bei Wasserkraftwerken des zweiten Ausbaues, insoferne sie sich nicht im Bau befinden, so ist die Gemeinde Wien von der oben stehenden Strombezugsverpflichtung im Ausmaße der offerierten Jahresmittelleistung in Pferdestärken dann befreit, wenn die „Wag" der Gemeinde Wien nicht gleichwertige Vorteile bietet.

4. Die Gemeinde Wien darf jedoch dann zu keinen anderen Bedingungen als zu den der „Wag" bekanntgegebenen abschließen, ohne zuvor neuerlich die Stellungnahme der „Wag" einzuholen.

5. Bezüglich der restlichen jeweils auf rund 100.000 PS mittlerer Jahresleistung fehlenden Energiemenge bleibt die Verpflichtung der Gemeinde Wien zum Strombezuge aufrecht, es sei denn, daß sich der vorstehende Fall wiederholt.

6. In allen derartigen Fällen hat die „Wag" innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre Stellungnahme bekanntzugeben.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung derartiger Anbote unterwerfen sich beide Teile einem unparteiischen Schiedsspruche.

VIII. Die „Wag" wird die Wasserkraftwerke an der Ybbs und an der Wasserleitungsstrecke Lunz—Kienberg—Gaming, womöglich auch die übriger Werke des ersten Ausbaues einschließlich der zugehörigen Fernleitungen und Nebenanlagen nach Bauvollendung in betriebsfähigem Zustande den städtischen Elektrizitätswerken zur Betriebsführung überlassen. Die Betriebsführung der allfällig übrigen Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen (Punkt V) steht der „Wag" frei.

IX. 1. Die Wag hat das Recht, vor jedem anderen, die von der Gemeinde Wien nicht verwerteten Energiemengen aus den für sie gebauten Wasserkraftwerken zum freien Verschleiße außerhalb des Stromversorgungsgebietes der städtischen Elektrizitätswerke jeweilig zu übernehmen. Die „Wag" hat für diese Energiemengen der Gemeinde Wien den Strompreis des meistbegünstigten Großabnehmers (ausgenommen die städtischen Eigenbetriebe), die gleichen Bedingungen vorausgesetzt, zu bezahlen. Die näheren Bedingungen für dieses Bezugsrecht bleiben fallweise besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

2. Stromabnehmer aus Wasserkraftwerken der „Wag", die unmittelbar von der „Wag" neben der Gemeinde Wien aus diesen Werken Strom beziehen, werden nach dem Verhältnis ihres Energiebezuges zur Rückbürgschaft an die Gemeinde Wien für den Dienst der Obligationsanleihe zu verpflichten (Punkt VI, Absatz 2) sein.

X. 1. Die Gemeinde Wien wird der „Wag" alle etwa erworbenen Rechte, insbesonders Grundeigentums- und dingliche Rechte, diesbezügliche Verträge und Vorverträge, sowie die Ergebnisse ihrer Studien auf dem Gebiete der Elektrifizierung gegen Vergütung der nachgewiesenen Selbstkosten in Betreff: a) der Wasserkraftwerke an der Ybbs, b) der Wasserkraftwerke an der Hochquellenleitung bei Lunz—Kienberg—Gaming, bezüglich b) jedoch nur ein Kraftnutzungsrecht, c) der Wasserkraftwerke an der Donau sofort übertragen; die bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden wasserrechtlichen Bewilligungen zur Ausnützung überlassen.

2. Falls die „Wag" sechs Monate nach ihrer Konstituierung durch eigenes Verschulden mit dem Baubeginn der Werke noch im Verzuge ist, fallen gegen Rückersatz der ausgelegten Beträge samt Zinsen alle diesbezüglich von der Gemeinde Wien an die „Wag" übertragenen Rechte an die Gemeinde Wien zurück. Die übergebenen Projekte sind gleichzeitig zurückzustellen.

3. Der gleiche Vorgang wird einzuhalten sein, wenn die unter c) erwähnten Donaukraftwerke innerhalb fünf Jahren nach Konstituierung der „Wag" nicht zu bauen begonnen werden. Die von der „Wag" allfällig durchgeführten, die Donau betreffenden Studien und ausgearbeiteten Projekte werden gleichfalls der Gemeinde Wien über deren Verlangen gegen eine zu vereinbarende Entschädigung zur Verfügung gestellt.

4. Die Gemeinde Wien wird die „Wag" bei der Erwerbung neuer wasserrechtlicher Bewilligungen tatkräftig unterstützen.

XI. 1. Die Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen fallen, soweit in den wasserrechtlichen Bewilligungen oder allfälligen sonstigen Verträgen keine anderen Bestimmungen getroffen sind, und zwar die nach dem ersten Bauprogramm gemäß Punkt V, Absatz 3, ausgeführten Anlagen nach 30 Jahren vom Tage der Aufnahme der Stromlieferung, die allfällig übrigen nach dem zweiten Bauprogramm gemäß Punkt V, Absatz 5, ausgeführten Anlagen nach je 30 Jahren vom Tage der Aufnahme der Stromlieferung mit den bezüglichen Konzessionen samt allem Zugehör einschließlich des gemäß Punkt XVII/b für das betreffende Wasserkraftwerk gesammelten Fonds ohne jede sonstige Entschädigung der Gemeinde Wien anheim, und zwar mit allen Beschränkungen und Lasten und unter Uebernahme des Obligationstilgungs- und Zinsendienstes, insoferne dies alles auf den der Gemeinde Wien heimfallenden Wasserkraftwerken haftet.

2. Bei Wasserkraftwerken, Fernleitungen und Nebenanlagen, die nach dem Bauprogramme gemäß Punkt V, Absatz 3 und 5, ausgeführt wurden und deren Betrieb die „Wag" führt, fällt überdies der betreffende Erneuerungsfonds heim.

XII. A. Die „Wag" ist berechtigt, in Anrechnung zu bringen: Vom Tage der Tätigkeit des vorbereitenden Komitees (Punkt XXII) während der Bauzeit der zur Versorgung Wiens mit elektrischer Energie vorzugsweise dienenden Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen zur Deckung der Generalunkosten der „Wag" als Generalunternehmer, das sind ihre Auslagen für die Leitung der Projektierung, der Bauausführung, für die Bauvergebung und die Reisen ihrer Angestellten, der Zentralleitung usw. einen Zuschlag von 6 v. H. auf alle Aufwendungen, die der Baudurchführung dienen und zum tatsächlichen Bauaufwande der Kraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen zu rechnen sind, wie zum Beispiele die Aufwendungen für die Konsenswerbungen, Kommissionen, Grundeinlösungen, Baueinleitungsarbeiten, Bauherstellungen aller Art einschließlich der maschinellen, mechanischen und elektrischen Ausrüstung für die örtlichen Bauleitungen der „Wag" für den Probebetrieb usw. Dieser Zuschlag darf höchstens von 3·6 Milliarden Kronen bemessen werden.

B. Die Gemeinde Wien vergütet der „Wag": Vom Tage der Konstituierung der „Wag" bis zum Tage des Heimfalles (Punkt XI):

a) Bei Wasserkraftwerken, Fernleitungen und Nebenanlagen, die für den Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke bestimmt sind, die tatsächlichen Aufwendungen der „Wag" für die Verzinsung und Tilgung der Obligationsanleihen (Punkt VI, Absatz 1) zuzüglich eines Zuschlages von 0·125 v. H. für das Jahr vom Nennbetrage der nicht getilgten Obligationsanleihen für die mit diesem Dienste verbundenen Arbeiten und Leistungen; hiebei bleibt die Aufstellung des Tilgungsplanes der Gemeinde Wien mit der Maßgabe überlassen, daß die gesamte Tilgungsdauer der Obligationsanleihen jeweils 50 Jahre nicht überschreitet und daß es ihr freisteht, jeweils vom zehnten Jahre ab die ganze oder teilweise Obligationsschuld zurückzuzahlen und als Entgelt für die Benützung der Anlagen eine weitere Vergütung für die Zeit vom Tage der Inbetriebsetzung bis zum Ablauf des zehnten Betriebsjahres von 2 v. H. für das Jahr vom Anlagekapital (Punkt XIV), vom elften Betriebsjahre bis zum Ablauf des 20. Betriebsjahres von $1^1/_2$ v. H. für das Jahr vom Anlagekapital und vom 21. Betriebsjahre bis zum Tage des Heimfalles 1 v. H. für das Jahr vom Anlagekapital unter der Voraussetzung, daß die Zinsen für die Obligationsanleihen eine Abzugspost von den der Steuerleistung unterliegenden Einnahmen der „Wag" bilden. Andernfalls hat die Gemeinde Wien den auf diese Zinsen entfallenden Anteil der Steuerleistung einschließlich aller Zuschläge zu tragen, beziehungsweise der „Wag" zu vergüten. Diese Vergütung von 2 Prozent, $1^1/_2$ Prozent, beziehungsweise 1 Prozent darf höchstens von 3·6 Milliarden Kronen bemessen werden. Sollte die Gemeinde Wien von dem im Punkte VI, Absatz 6, zugestandenen Rechte Gebrauch machen und einen Teil der Obligationen ohne Mitwirkung der Banken an eine andere Stelle plaziert haben, so reduziert sich die Vergütung der Gemeinde Wien an die „Wag" vom Tage der Inbetriebsetzung an bis zum Tage des Heimfalles um je $^1/_4$ Prozent von jenem Betrage, welchen die Banken nicht übernommen haben. Für den von den Banken übernommenen Betrag bleiben die festgesetzten Vergütungen von 2, $1^1/_2$ Prozent, beziehungsweise 1 Prozent aufrecht. Die Gemeinde Wien hat schließlich auch alle Steuern und Abgaben, welche über die Art und Höhe der am 1. April 1921 bestehenden hinausgehen und auf dieses Geschäft fallen, zu tragen, beziehungsweise der „Wag" zu vergüten. Die tatsächlichen Betriebsauslagen hat die Gemeinde Wien unmittelbar aus eigenem zu tragen. Eine weitere Zahlung für die Stromlieferung hat die Gemeinde Wien der „Wag" nicht zu leisten.

b) Bei Wasserkraftwerken, Fernleitungen und Nebenanlagen, deren Betrieb von der „Wag" geführt wird und welche Strom für die Gemeinde Wien liefern, und zwar nach Maßgabe und im Verhältnisse der Energieleistung für die Gemeinde Wien zur Gesamtenergieleistung des betreffenden Werkes, zu den unter diesem Punkte B/a genannten Beträgen noch die tatsächlichen Betriebsauslagen (Punkt XV) für diese Wasserkraftwerke, Fern-

leitungen und Nebenanlagen zuzüglich eines jährlichen Zuschlages von 1 v. H. vom Anlagekapitale (Punkt XIV).

XIII. Insoweit die Vereinbarungen Wasserkraftwerke des zweiten Bauprogrammes betreffen, sind beide Vertragsteile berechtigt, bis spätestens bei Beschlußfassung über die Bauinangriffnahme eines solchen Wasserkraftwerkes zu verlangen, daß diese Vereinbarungen abgeändert werden, wenn sich bis dahin die für den Bau solcher Anlagen maßgebenden wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gegenüber den heutigen geändert haben. Erst wenn hierüber ein Einvernehmen erzielt worden ist, darf der Bau dieser Wasserkraftanlagen begonnen werden.

XIV. Zu dem Anlagekapitale für die Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen sind zu zählen: Sämtliche Aufwendungen für den Bau zuzüglich der Zuschläge an die „Wag" während der Bauzeit (Punkt XII A); die Begebungsverluste der Anleihen; die Gründungsgebühren für die Aktien; die Obligationsgebühren und die Interkalarien.

XV. Zu den tatsächlichen Betriebsauslagen der Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen sind zu zählen: Die Auslagen für die Erhaltung; die Rücklagen für die Erneuerung; die Löhne und Gehalte einschließlich aller sozialen Lasten des Betriebspersonales; die Auslagen für die Betriebsstoffe, Schmier- und Putzmittel; die sonstigen Aufwendungen für Schreib-, Zeichen- und Verbrauchsmaterial und für das mit deren Beschaffung, Bewirtschaftung und Verrechnung befaßte Personal; die Versicherungen; die Steuern und Abgaben, die den Charakter von Verbrauchssteuern wie Wasserzins u. dgl. haben.

XVI. 1. Der Einheitspreis der nach Wien gelieferten Energie ergibt sich, indem man die Summe der aus den Posten nach Punkt XII/B/a oder XII/B/b errechneten Teilbeträge durch die Anzahl der hinter den Unterspannungsklemmen oder Fernleitungstransformatoren in Wien gemessenen Kilowattstunden dividiert.

2. Hiebei dürfen jedoch bei Betriebsführung der Wasserkraftwerke durch die städtischen Elektrizitätswerke die tatsächlichen Betriebsauslagen nur im Sinne des Punktes XV in Rechnung gestellt werden.

XVII. Um einerseits der Gemeinde Wien die hydroelektrische Energie so rasch als möglich dienstbar zu machen, um anderseits die „Wag" zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Projektierung der Wasserkraftwerke sowie Baudurchführung zu veranlassen, werden der „Wag" nachstehende außerordentliche Vergütungen zugesichert:

a) Für jedes Kilowatt, welches die „Wag" den städtischen Elektrizitätswerken vor dem 30. Juni 1926, abnahmsbereit loko Wien, gemessen nach Punkt XVI, Absatz 1, zur Verfügung stellt, erhält sie bis 30. Juni 1926 eine Tagesprämie von 12 K.

b) wenn der für die nach Wien gelieferte Kilowattstunde nach Punkt XVI sich ergebende Einheitspreis niedriger ist als das Siebenfache des Durchschnittes aus sämtlichen Preisen, welche die städtischen Elektrizitätswerke für das verwendete Heizmaterial per 1000 Wärmeeinheiten loko Kraftwerk aller ihrer heute bestehenden Dampfanlagen für den verglichenen Zeitraum bezahlen, so erhält die „Wag" 50 v. H. von diesem Unterschiede für jede gelieferte und nach Punkt XVI gemessene Kilowattstunde vergütet.

Für die Berechnung des Durchschnittspreises des verwendeten Heizmateriales sind nebst den bezüglichen verwendeten Kohlenmengen für fremde Kohlen die tatsächlich bezahlten Kosten einschließlich Fracht samt allen Zuschlägen und für die in eigenen Bergwerken gewonnenen Kohlen die buchmäßig nachgewiesenen Gestehungskosten samt Fracht und allen Zuschlägen maßgebend. Die „Wag" ist berechtigt, durch laufende Kontrolle den Heizwert der verwendeten Heizmaterialien und durch Einsicht in die auf die Heizmaterialienverrechnung bezughabenden Bücher und Belege die Grundlagen für die Berechnung des Jahresdurchschnittspreises der verwendeten Heizmaterialien zu überprüfen. Von dem der „Wag" auf Grund dieser Bestimmungen jährlich zukommenden Betrage steht ihr jedoch nur die Hälfte zur freien Verfügung, die zweite Hälfte hat sie einem Fonds zuzuweisen, der zur vorzeitigen Tilgung von Obligationsanleihen (verlorener Bauaufwand) zu verwenden ist. Wenn unter Anwendung des Wasserkraftförderungsgesetzes vom 13. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 409, die zulässige vorzeitige Tilgung von dreiviertel der Anlagekosten durchgeführt ist, so verringert sich der oben angeführte Satz von 50 v. H. auf 25 v. H. Diese Vergütung steht aber dann der „Wag" zur Gänze zur freien Verfügung. Der Berechnung dieser Vergütung ist das erste Mal der Zeitraum vom Tage der Stromabnahme bis 31. Dezember dieses Kalenderjahres, weiterhin das Kalenderjahr und das letzte Mal der Zeitraum vom 1. Jänner des Heimfalljahres bis zum Heimfalltage zugrunde zu legen.

XVIII. 1. Die „Wag" hat die Geschäfte wie ein ordentlicher, sorgsamer und emsiger Kaufmann zu führen, den Bau hinsichtlich der Kosten wirtschaftlich und hinsichtlich der Ausgestaltung der Werke den zeitgemäßen technischen Anforderungen entsprechend zu erstellen.

2. Die Einrichtungen sind in allen ihren Teilen vom jeweiligen Betriebsführenden in tadellosem Betriebszustande zu erhalten.

XIX. 1. Die Bauentwürfe für die Wasserkraftwerke an der Ybbs, an der Wasserleitungsstrecke Lunz—Kienberg—Gaming und den dazu gehörigen Fernleitungen und Nebenanlagen sind im Einvernehmen mit der „Wag" von den städtischen Elektrizitätswerken auszuarbeiten und der „Wag" zur Anerkennung und Bauausführung zu übergeben.

2. Die Projekte für die übrigen Wasserkraftwerke, Fernleitungen und Nebenanlagen der beiden Bauprogramme gemäß Punkt V, Absatz 3 und 5, werden im Einvernehmen mit den städtischen Elektrizitätswerken von der „Wag" aufgestellt und sodann den städtischen Elektrizitätswerken zur Genehmigung vorgelegt.

3. Alle für diese Zwecke erfolgten Vorlagen gelten als genehmigt, wenn innerhalb vier Wochen oder einer gestellten Frist eine Einsprache nicht erfolgt. Allfällige Einsprachen müssen innerhalb 14 Tagen oder innerhalb einer durch die „Wag" gestellten längeren Frist ausgetragen sein, widrigenfalls das Exekutivkomitee der „Wag" endgiltig entscheidet.

4. Die städtischen Elektrizitätswerke werden auf ihre Kosten eine Bauaufsicht bestellen, deren Wirkungskreis in einer besonderen Vereinbarung festgestellt wird, sie sind weiter berechtigt, auf ihre Kosten die kaufmännische Gebarung der „Wag" zu überwachen.

XX. 1. Alle Arbeiten sind derart zu vergeben, daß jeweils für ausreichende und leistungsfähige Konkurrenz gesorgt ist und auf inländische Firmen vorzugsweise Rücksicht genommen wird. Die Direktion der „Wag" hat hinsichtlich aller Arbeiten, die einen Aufwand von mehr als 25 Millionen Kronen erfordern, die diesbezüglichen Anträge im Exekutivkomitee zu stellen, welches über die Vergebung entscheidet. Ergibt sich in diesem Komitee hiebei keine Mehrheit, so gilt jenes Anbot als angenommen, für welches die Mehrheit der Vertreter der Gemeinde Wien gestimmt hat.

2. Bei allen anderen Fragen, die ausschließlich die Wasserkraftwerke an der Ybbs und an der Wasserleitungsstrecke Lunz—Kienberg—Gaming betreffen und geschäftsordnungsgemäß der Entscheidung des Exekutivkomitees unterliegen, gilt bei Stimmengleichheit jener Antrag als angenommen, für den die Mehrheit der Vertreter der Gemeinde Wien gestimmt hat.

XXI. Die Regelung aller sonstigen die Stromlieferung berührenden Fragen wie: Festsetzung der Stromart, Spannung und Periodenzahl; Festsetzung aller Zahlungsfristen; Festsetzung der Art und Weise, wie die der „Wag" zustehenden Interessen an der Betriebsführung der städtischen Elektrizitätswerke hinsichtlich jener Geschäfte, die mit dieser Vereinbarung zusammenhängen, wahrgenommen werden; Festsetzung der Sicherstellung der ord-

nungsmäßigen Lieferung, beziehungsweise der zu leistenden Vertragsstrafen; Festsetzung der Bedingungen für die Aushilfe aus den Dampfzentralen der städtischen Elektrizitätswerke für die Werke, deren Betrieb der „Wag" freisteht, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der „Wag" und den städtischen Elektrizitätswerken vorbehalten.

XXII. 1. Bis zur Errichtung der „Wag" werden die Vertragsteile alle Maßnahmen zur Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft (Punkt II und V) und auch die Bauinangriffnahme durch ein vorbereitendes Komitee energisch betreiben.

2. Dieses vorbereitende Komitee ist aus der im Verhältnisse der Aktienbeteiligung entsprechenden Anzahl von Vertretern der Gemeinde Wien und der Banken gebildet und führt die Geschäfte im Sinne dieser Vereinbarung.

XXIII. 1. Die für das vorbereitende Komitee notwendigen Geldmittel bis zu 200 Millionen Kronen werden von den Banken vorschußweise bereit gestellt. Nach der Errichtung der „Wag" werden die nachgewiesenen Auslagen des Komitees von der „Wag" den Banken einschließlich der Zinsen zum jeweiligen Bankzinsfuße für das Jahr rückvergütet. Die Rückzahlung derselben erfolgt durch die erste Emission der Wasserkraftobligationen.

2. Sollte es nicht zur Errichtung der „Wag" oder binnen sechs Monaten nachher zum Baubeginne kommen, so hat die Gemeinde Wien den Banken den eventuellen Vorschuß einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Die allenfalls laut Punkt X, Absatz 2, geleisteten Zahlungen der Gemeinde sind davon in Abzug zu bringen.

XXIV. 1. Die Besetzung der Stelle des Präsidenten der zu gründenden Aktiengesellschaft „Wag" mit einer Person aus der Mitte des Verwaltungsrates wird der Gemeinde Wien vorbehalten. Dem Präsidenten steht bei Stimmengleichheit im Verwaltungsrate ein Dirimierungsrecht nicht zu.

2. Die Statuten der „Wag" sind von der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit den Gründerbanken festzusetzen.

8. Wahl der Gemeindekommission zur Bildung der Geschwornen- und Schöffenliste für das Jahr 1922. (GRe. Jenschik, Adelheid Popp, Richter, Dr. Schei, Reininger, Marie Wielsch als Vertrauenspersonen; Hernstein, Groß, Schmöltzer und Grünbeck als Ersatzmitglieder.)

Finanz-Ausschuß.

Bericht

über die Sitzung vom 19. September 1921.

Vorsitzende: Die GRe. Broczyner und Heitzinger.

Amtsf. StR.: Breitner.

Anwesende: Bgm. Neumann, VB. Emmerling, StR. Siegel und die GRe. Bauer, Blum, Hanza, Hengl, Hieß, Dr. Kienböck, Dr. Pollack, Gabriele Proft, Wimmer und Zimmerl, ferner Mag.Dior. Dr. Hartl, Ob.Mag.R. Dr. Schwarz, Rechn.AmtsDir. Oberal, sowie Rechn.Revid. Bundschar vom Kontrollamte.

Entschuldigt, beziehungsweise beurlaubt: Die GRe. Angermayer, Kreutzer, Kunschak, Julius Müller, Dr. Schwarz-Hiller und Speiser.

Schriftführer: Mag.Ob.Koär. Dr. Spandl.

GR. Hietzinger eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter VB. Emmerling:

(Aussch. Z. A 200, Aussch. VIII, Z. 2133.) Der Bauunternehmung Brüder Redlich & Berger wird für die Baggerungsarbeiten in Zillingdorf ein mit 6 Prozent zu verzinsender weiterer Bauvorschuß in der Höhe von 10,000.000 K gewährt, dessen Sicherstellung und Rückzahlung gemäß den im Schlußbriefe vom 13. Juli 1920, Z. 1637/20, festgelegten Bedingungen zu erfolgen hat.

(A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. B 165, Aussch. VIII, Z. 2144.) Für den Ausbau der Unterstation Rudolfsheim im 14. Bezirke, Nobilegasse 31/33, wird ein Nachtragskredit von rund 3,500.000 K genehmigt, welcher Betrag im Investitionswirtschaftsplane für das Jahr 1922 vorzusehen ist. (A. d. StS. u. GR.)

GR. Broczyner übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter StR. Siegel:

(Aussch. Z. A 207.) Der Gesetzentwurf betreffend die Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im Wiener Gemeindegebiete von der Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen, den Gemeinde- und Landeszuschlägen zur Gebäudesteuer des Bundes und den Zins- und Schulhellern wird nach einem eingehenden Berichte des Referenten über die vorhergehenden Verhandlungen mit den Bauinteressenten, welche zu der Vorlage geführt haben, und der Mitteilung, daß vom Gemeinderate eine Resolution anzunehmen sein wird, in der Bürgermeister als Landeshauptmann aufgefordert wird, eine Novellierung der geltenden Anforderungsbestimmungen, bezüglich der in der Vorlage begünstigten Bauten in dem Sinne vorzunehmen, daß die durch diese Bauten geschaffenen Räume der Anforderung nicht unterliegen, mit folgenden Abänderungen genehmigt:

Zu § 2: Der Absatz erhöht folgende Textierung: „Gebühren, die von der Gemeinde Wien aus Anlaß besonderer Leistungen eingehoben werden und deren Höhe nach den Mietzinsen berechnet, wird (zum Beispiele Kanal- und Senkgrubenreinigungsgebühr), werden bei solchen Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Mietzinsen berechnet, die durch Vergleich mit ähnlichen, bereits bestehenden, die Begünstigung dieses Gesetzes nicht genießenden Baulichkeiten, beziehungsweise Mietobjekten festzustellen sind."

Zu § 5: Der erste Absatz enthält folgende vom Magistratsdirektor Dr. Hartl vorgeschlagene Textierung: „Wenn durch nachträgliche Aenderungen . . . weggefallen sind, hat der Hauseigentümer . . . die Anzeige zu erstatten. In solchen Fällen kann, wenn die Aenderung ohne Zustimmung des Magistrates vorgenommen wurde, auf das Erlöschen . . . erkannt werden."

Die Anträge des StR. Dr. Kienböck auf Streichung der Worte „und für die Dauer der Begünstigung sichergestellt" im § 2 und auf Einschaltung der Worte „wenn den Bauführenden ein Verschulden trifft" nach den Worten „In solchen Fällen kann" im zweiten Absatze des § 5 werden abgelehnt.

(A. d. StS. u. GR. als Landtag.)

Berichterstatter StR. Breitner:

Der Bericht über die Annahme der vom Finanzausschusse beschlossenen Abänderungen an dem Uebereinkommen, betreffend die zu errichtende Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft „Wag", durch die Banken wird wie die Mitteilung über einzelne nachträgliche stilistische Änderungen zur Kenntnis genommen.

(Aussch. Z. A 203, M.Abt. 4, 2507.) Die Gemeinde Wien als gründende Gebietskörperschaft des „Holzmarktes Wien — gemeinwirtschaftliche Anstalt" erklärt zur ungeteilten Hand mit der Republik Oesterreich und dem Lande Niederösterreich die Haftung für die Verzinsung und Tilgung der gemäß § 4 der Satzungen auszugebenden 18 Millionen Kronen tilgbarer Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 389, zu übernehmen. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter GR. Heitzinger:

(Aussch. Z. B 168, Aussch. V, Z. 1048.) Zur Ausgabsrubrik 501/3 „Instandhaltung der Schuleinrichtung" wird für den restlichen Teil des Verwaltungshalbjahres 1921 ein erster Zuschußkredit in der Höhe von 660.000 K genehmigt. Zur Ausgabsrubrik 501/1 d „Erhaltung der Häuser für gemischte Zwecke" wird für das laufende Verwaltungshalbjahr ein erster Zuschußkredit von 350.000 K bewilligt. Zur Ausgabsrubrik 501/2 „Instandhaltungsarbeiten für gemietete Objekte" wird für das laufende Verwaltungshalbjahr 1921 ein erster Zuschußkredit von 60.000 K genehmigt.

(A. d. StS. u. GR.)

GR. Heitzinger übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter GR. Broczyner:

(Aussch. Z. A 208.) Der Gesetzentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14, wird genehmigt. (A. d. StS. u. GR. als Landtag.)

Berichterstatter GR. Hieß:

(Aussch. Z. A 204, M.Abt. 5, A 1109.) Der Magistrat, Abteilung 5, wird ermächtigt, 6000 Stück Rückvergütungsdrucksorten für gebrannte geistige Flüssigkeiten Formular C zum Preise von 3378 K 50 h beim städtischen Wirtschaftsamte anfertigen zu lassen und diese Drucksorte ebenso wie die beim Drucksortenverlage der städtischen Hauptkasse zum Verschleiße gelangenden Drucksorten Formular A und B das Stück zu 60 h ab 1. Oktober 1921 zu verkaufen. (A. d. StR.)

(Aussch. Z. A 206, M.Abt. 4, 1975.) Der Verlag für das städtische Ziegelwerk in Oberlaa wird von 50.000 K auf 200.000 K pro Woche erhöht. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatterin GR. Gabriele Proft:

(Aussch. Z. B 161, Aussch. III, Z. 727.) Zur Ausgabsrubrik 301/7 c „Ueberführungskosten kranker Armer" wird für das Verwaltungsjahr 1920/21 ein Zuschußkredit in der Höhe von 6625 K 23 h bewilligt. (A. d. StS.)

(Aussch. Z. B 162, Aussch. III, Z. 699.) Die für das Verwaltungsjahr 1919/20 für Bad Hall auf den Ausgabsrubriken I/2 und I/9 erforderlichen im Gebarungsergebnisse bedeckten Zuschußkredite von 14.129 K 27 h und 8540 K 91 h werden genehmigt. (A. d. StS.)

(Aussch. Z. B 163, Aussch. III, Z. 721.) Für das Verwaltungsjahr 1920/21 wird zu den Ausgabsrubriken 301/16, 5 und 301/16 9 ein erster Zuschußkredit in der Höhe von 190.000 K und zu den Ausgabsrubriken 301/15, 3, 5, 7, 9, 11 sowie 301/16, 7 ein zweiter Zuschußkredit in der Höhe von 1,667.000 K genehmigt. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatter GR. Wimmer:

(Aussch. Z. A 169, Aussch. V, Z. 1042.) Die Instandsetzung des Holzstöckelpflasters im 3. Bezirke Radetzkystraße von der Pfefferhofgasse bis Mitte des Hauses Radetzkystraße 2 wird mit dem Kostenerfordernisse von rund 533.000 K genehmigt, die bis zum Betrage von 350.000 K im Voranschlage für das 2. Halbjahr 1920 sichergestellt und auf Rubrik 517/4 b bedeckt sind. Für das Mehrerfordernis wird ein Zuschußkredit von 183.000 K zu dieser Rubrik genehmigt. (A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. B 166, Aussch. V, Z. 1044.) Der Entwurf für die Asphaltumlegung über den Kohlenkellern des Neuen Rathauses am Friedrich Schmidtplatze im 1. Bezirke wird mit einem Kostenerfordernisse von rund 363.000 K genehmigt, wovon 200.000 K im Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1921/II auf der Ausgabsrubrik 517/4 b bedeckt sind. Für das Mehrerfordernis wird ein Zuschußkredit von rund 163.000 K zu dieser Rubrik genehmigt. (A. d. StS u. GR.)

Berichterstatter GR. Blum:

(Aussch. Z. B 167, Aussch. V, Z. 1024.) Die Umlegung des Holzstöckelpflasters in der Neumanngasse zwischen Paulanergasse und dem Mozartplatze im 4. Bezirke wird mit einem Kostenerfordernisse von 658.000 K genehmigt. Diese Kosten sind bis zum Betrage von 450.000 K im Voranschlage für das 2. Halbjahr 1921 sichergestellt und auf Rubrik 517/4 b bedeckt, für das Mehrerfordernis wird ein Zuschußkredit in der Höhe von rund 208.000 K zu dieser Rubrik genehmigt. (A. d. StS. u. GR.)

Ausschuß
für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen.
Bericht

über die Sitzung vom 14. September 1921.

Vorsitzende: Die GRe. Jorde und Amalie Pölzer.

Amtsf. StR.: Prof. Dr. Julius Tandler.

Anwesende: Die GRe. Adele Bartisal, Marie Bock, Rudolfine Fleischner, Leopoldine Glöckel, Gohout, Grünfeld, Dr. Haas, Marie Kramer, Dr. Alma Motzko-Seitz, Panosch, Paulitschke, Rummelhardt, Schleifer, Amalie Seidel, Marie Vejvoda und Wawerka.

Beigezogen: Ob.Jug.Anw. Dr. Faulhaber, Jug.Anw. Dr. Götzl, Mag.Sekr. Urban, Mag.R. Paul, Mag.Sekr. Dr. Suttner, Ob.Stadtphys. Dr. Böhm sowie Dr. Pick.

Schriftführer: Mag.Kzptsprkt. Dr. Breymann.

Vorsitzender GR. Jorde eröffnet die Sitzung und wünscht den Beratungen im Ausschusse gedeihlichen Erfolg.

Der amtsführende Stadtrat berichtet über Fürsorgeformen, Auszahlung von Erhaltungsbeiträgen im Bezirksteile Kaiser-Ebersdorf im Wege des Post-Sparkassen-Amtes (M.Abt. 8, 46260) und über die geringe Inanspruchnahme der Tagesheimstätte Jedlesee zu Erholungsfürsorgezwecken. (M.Abt. 7/A 44.)

Berichterstatter StR. Prof. Dr. Tandler:

(Aussch. Z. 753, M.Abt. 7/V, 974/20/272.) Der Gemeinderatsausschuß III nimmt den Bericht des städtischen Jugendamtes betreffend die Durchführung der Räumung des Jugendheimes Oberhollabrunn genehmigend zur Kenntnis und beauftragt dasselbe, unter Aufrechterhaltung der ihm bereits mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses vom 26. Februar 1921, Aussch. Z. 170, erteilten Ermächtigung (alle im Verfolge der Liquidierungsarbeiten erforderlichen Vorkehrungen und Verfügungen — insoweit sie nicht von einschneidender grundsätzlicher Art sind — vorzunehmen), insbesondere zur Führung der finanziellen Auseinandersetzung mit der Staatsverwaltung aus der Benützung des ehemaligen Flüchtlingslagers in Oberhollabrunn für Zwecke der Jugendfürsorge der Gemeinde Wien, und zwar unter Bedacht auf die ihm Berichte ausgeführten Richtlinien für diese finanzielle Auseinandersetzung. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird zeitgerecht zu berichten sein. Ebenso über die endgiltige Erledigung der Geschäfte der Betriebsbuchhaltung.

Berichterstatterin GR. Adele Bartisal:

(Aussch. Z. 726, M.Abt. 7/Kg., 40.) Der Verzicht des Oberlehrers Michael Hugl auf das Ehrenamt der pädagogischen Leitung des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Wien 6. Wallgasse 22 wird zur Kenntnis genommen und ihm für sein verdienstvolles Wirken in diesem Amte Dank und Anerkennung ausgesprochen.

(Aussch. Z. 695, M.Abt. 7/Kg., 23.) Der neuerrichtete Kindergarten 5. Margaretengürtel 98 ist mit Schulbeginn, das ist mit 15. September 1921, zu eröffnen. Der während der Sommermonate geschlossene Kindergarten 7. Westbahnstraße 19 ist aus sanitären Gründen nicht wieder zu eröffnen und wird aufgelassen.

(Aussch. Z. 697, M.Abt. 7/V, 778/16.) Der Oberkindergärtnerin des öffentlichen Kindergartens der Gemeinde Wien 7. Burggasse 14, Franziska Raschka, wird die pädagogische Leitung dieses Kindergartens als Ehrenamt übertragen.

Berichterstatterin GR. Amalie Pölzer:

(Aussch. Z. 729, M.Abt. 8, 53029.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten, zu Funktionären der Sektion Kaiser-Ebersdorf des Fürsorgeinstitutes Simmering gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 730, M.Abt. 8, 41527.) Die im Magistratsberichte genannten, zu Sektionsfunktionären der 1. und 2. Sektion des Fürsorgeinstitutes 19 gewählten Personen werden mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 732, M.Abt. 8, 58384.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten, zu Ersatzfürsorgeräten des 21. Bezirkes gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 665, M.Abt. 8, 47, 767.) Die Wahl des Alfred Hübl und Fanny Kosicka zu Fürsorgeräten des 4. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 663, M.Abt. 8, 61, 331.) Die Wahl der Amalia Weingartner zum Fürsorgerat des 7. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 662, M.Abt. 8, 51, 322.) Die Wahl des Rudolf Weißenstein zum Fürsorgerate des 19. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 733, M.Abt. 8, 47555.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten, zu Fürsorgeräten des Fürsorgeinstitutes im 9. Bezirke gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 661, M.Abt. 8, 33543.) Die Wahl des Ferdinand Pokorny zum Sektionsobmannstellvertreter der 1. Sektion im Fürsorgeinstitute des 20. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 731, M.Abt. 8, 51, 561.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten Personen zu Ersatzfürsorgeräten des Fürsorgeinstitutes des 18. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezembe 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 664, M Abt. 8, 50, 797.) Die Wahl der im Magistratsberichte angeführten zu Fürsorgeräten des 20. Bezirkes gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 660, M.Abt. 8, 53957.) Die Wahl des Karl Polke zum Schriftführerstellvertreter der 3. Sektion im Fürsorgeinstitute des 13. Bezirkes wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 734, M.Abt. 8, 39651.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten, zu Fürsorgeräten des 15. Bezirkes gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt. Der Wahl der noch genannten Personen wird aus den im Berichte angeführten Gründen die Bestätigung versagt.

Berichterstatter GR. Grünfeld:

(Aussch. Z. 738, M.Abt. 13, 4124.) Der Magistrat wird ermächtigt, die Randgräber in den Gruppen 45, 86 bis 89 und 92 im Wiener Zentralfriedhofe zur Belegung in laufender Reihe gegen Erlag der für Innengräber festgesetzten Gebühren zu verwenden. Hievon sind ausgenommen die Reihen 1 und 33 in der Gruppe 89, die Reihen 49 und 50 der Gruppe 88, Reihe 33 in der Gruppe 87 B und Reihe 49 in der Gruppe 87 A.

(Aussch. Z. 712, M.Abt. 13, 4152.) Der Akkordlohn der zum Ausheben der Gräber im Ottakringer Friedhofe verwendeten Akkordarbeiter wird rückwirkend vom 27. August 1921 von 230 K auf 280 K für das Grab erhöht.

(Aussch. Z. 685, M.Abt. 13, 5520/20.) Die Anlage von 25 eigenen Gräbern an Stelle der projektierten Schachtgräber in der Reihe 3 und 4 der Gruppe C des Neustifter Friedhofes wird genehmigt. Bei Vergebung der am Hauptwege zwischen den Hauptgruppen C und D anzulegenden eigenen Gräber Gruppe C, Nr. 1 bis 8 und Gruppe D, Reihe 1, Nr. 1 bis 10 ist ein 50prozentiger Zuschlag zu den tarifmäßigen Gebühren einzubeben. Die Neueinteilung der Gruppe A gemäß dem Plane des Stadtbauamtes von Juli 1921 wird genehmigt und die Gebühr für die Vergebung dieser Gräber mit einem 50prozentigen Zuschlage zu den tarifmäßigen Grabstellgebühren festgesetzt. An Stelle der zur Wiederbelegung gelangenden Schachtgräber in der Gruppe B sind 26 eigene Gräber mit der Bezeichnung Gruppe B, Reihe 2, Nr. 1 bis 13 und Reihe 3, Nr. 1 bis 13 anzulegen, bei deren Vergebung ebenfalls ein 50prozentiger Zuschlag zu den tarifmäßigen Grabstellgebühren einzuheben ist.

(Aussch. Z. 703, M.Abt. 13, 1824.) Die Verwaltung des Meidlinger Friedhofes wird ermächtigt, die in dem beiliegenden Inventare enthaltenen Grabsteine und Kreuze aus dem Depot des Meidlinger Friedhofes an Privatparteien freihändig zu verkaufen, wobei die festgetzten Schätzwerte bloß die unterste Grenze des Verkaufspreises darstellen. Dem Verwalter des Meidlinger Friedhofes wird als Entschädigung für diese Mehrleistung ein Anteil von 10 Prozent von dem beim Verkaufe eines Kreuzes oder Steines erzielten Erlöse gewährt.

(Aussch. Z. 717, M.Abt. 13, 3839.) Dem Ansuchen der Gisela Wörnle um die Bewilligung zur freien Aufstellung einer Aschenurne in einer Kolumbariennische im Wiener Zentralfriedhofe wird unter der Bedingung Folge gegeben, daß die Urne in geeigneter Weise befestigt wird. Die Urne ist derart zu verschließen, daß die Aschenreste nicht herausgenommen werden können.

(Aussch. Z. 681, M.Abt. 13, 708.) Dem Karl Franta wird ausnahmsweise die Bewilligung zur Ausmauerung des eigenen Grabes Gruppe 4, Reihe 4, Nr. 64 im Wiener Zentralfriedhofe gegen Einhaltung der festgesetzten Bedingungen erteilt.

(Aussch. Z. 658, M.Abt. 8, 97210/20.) Der Schlußbericht betreffend die Kohlenverteilung an Arme im Winter 1919/20 wird genehmigend zur Kenntnis genommen. Dem Sekretär der Genossenschaft der nichtprotokollierten Händler mit Brennmaterialien Hans Stanek wird in Würdigung der von ihm anläßlich der Armenkohlenaktion im Verwaltungsjahre 1919/20 im Interesse der Gemeinde Wien entfalteten ersprießlichen Tätigkeit eine Remuneration von 1500 K gewährt. (A. d. Aussch. II.)

(Aussch. Z. 657, M.Abt. 13, 1440.) Dem Ludwig Kraus wird der heimgefallene Grabstein vom Grabe Kolera im Stammersdorfer Friedhofe um den Betrag von 800 K überlassen.

(Aussch. Z. 691, M.Abt. 13, 3142.) In Abänderung des Punktes 1 des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses III vom 15. Juni 1921, Aussch. Z. III, 479, wird der jährliche Pachtzins für die Ueberlassung eines 15 m² großen Grundstreifens im katholischen Matzleinsdorfer Friedhofe zur Anlage einer Bienenzüchterei mit 100 K festgesetzt.

(Aussch. Z. 675, M.Abt. 13, 2979.) Dem Nikolaus Ranninger, Totengräber im Altmannsdorfer Friedhofe, wird der heimgefallene Grabstein vom Grabe Nr. 684 im Altmannsdorfer Friedhofe um die Gebühr von 2000 K überlassen.

(Aussch. Z. 723, M.Abt. 13, 3765.) Der Josefa Kaffer wird das eigene Grab Gruppe 86, Reihe 3, Nr. 28 im Wiener Zentralfriedhofe um die Gebühr von 3000 K auf 15 Jahre überlassen.

(Aussch. Z. 744, M.Abt. 13, 4192.) Der Therese Kargl wird der einfache Gartengruftplatz, Gruppe 13 B, Nr. 11 im Wiener Zentralfriedhofe um die Gebühr von 100.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 742, M.Abt. 13, 3895.) Der Emilie Nedomansky wird der Gartengruftplatz Nr. 1 in der Gruppe 58 B im Wiener Zentralfriedhofe mit einem Ausmaße von rund 25 m² um die Gebühr von 154.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 686, M.Abt. 13, 3835.) Dem Kommerzialrat J. H. Prost wird der Gartengruftplatz Gruppe 14 B, Nr. 9 a oder der Gartengruftplatz Gruppe 32 B, Nr. 17 im Wiener Zentralfriedhofe um die Gebühr von je 100.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 701, M.Abt. 13, 3561.) Der Flora Kraus wird der freie Platz Nr. 19 a in der Reihe 14 der Gruppe A im Friedhofe zu Neustift am Walde um die Gebühr von 35.000 K unter der Bedingung auf Friedhofsdauer überlassen, daß der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt und der Platz nur zur gärtnerischen Ausgestaltung des Nachbargrabes Nr. 20 verwendet wird. An Stelle des eigenen Grabes Gruppe A, Reihe 14, Nr. 20 im selben Friedhofe wird die Anlage eines Doppelgrabes für sechs Leichen genehmigt.

(Aussch. Z. 722, M.Abt. 13, 4213.) Der Magistrat wird ermächtigt, den vom Stephan Szemes am 17. Jänner 1919 sub J. A. 730 erlegten Betrag von 40 K als Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an dem eigenen Grabe Gruppe 17 F, Reihe 8, Nr. 5 im Wiener Zentralfriedhofe auf weitere 20 Jahre, das ist bis 19. August 1938, zu verrechnen.

(Aussch. Z. 705, M.Abt. 13, 2713.) Dem Salomon Donnath wird das heimgefallene Grab Gruppe V, Reihe 5, Nr. 1 auf der israelitischen Abteilung des Döblinger Friedhofes als eigenes Grab um die Gebühr von 45.000 K auf Friedhofsdauer überlassen.

(Aussch. Z. 706, M.Abt. 13, 3888.) Dem Johann Bobik wird die Bewilligung erteilt, beim Mannschaftsgrabe (Drobinz) Gruppe 91, Abteilung 30, Nr. 27 der Kriegergrabstätte des Wiener Zentralfriedhofes eine kleine Marmortafel aufstellen zu lassen.

(Aussch. Z. 689, M.Abt. 13, 3204.) Dem Adolf Zwerina wird der nächste zur Vergebung gelangende einfache Gruftplatz in der Gruppe 20 des Hietzinger Friedhofes um die Gebühr von 50.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 690, M.Abt. 13, 1727.) Dem Franz Hausotter werden die beiden eigenen Gräber am Hauptwege in der Gruppe C, Nr. 3 und 4 am Neustifter Friedhofe um die Gebühr von 36.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen. Dem Ansuchen um Ermäßigung der Zahlung dieser Gebühr in Raten wird keine Folge gegeben.

(Aussch. Z. 679, M.Abt. 13, 3240.) Der Olga Wagner wird die Bewilligung erteilt, beim Gagistengrabe Gruppe 91, Abteilung 2, Nr. 45, in der Kriegergrabstätte des Wiener Zentralfriedhofes ein Holzkreuz aufstellen zu lassen.

(Aussch. Z. 702, M.Abt .13, 4055.) Der Beatrice Vay-Dovsky wird der nächste zur Vergebung gelangende einfache Gruftplatz in der Gruppe 20 des Hietzinger Friedhofes um die Gebühr von 60.000 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 709, M.Abt. 13, 3733/20.) Der Karoline Meister wird der unter Inventar-Nr. 1 im Ober-St. Veiter Friedhofe lagernde heimgefallene Grabstein um den Betrag von 3000 K überlassen.

(Aussch. Z. 684, M.Abt. 13, 3976.) Dem Ansuchen um kostenlose Ueberlassung eines eigenen Grabes für den verstorbenen Löschmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ober-Döbling Johann Bucher am Sieveringer Friedhofe wird nachträglich die Genehmigung erteilt.

(Aussch. Z. 674, M.Abt. 13, 3382.) Dem Karl Rüll wird der heimgefallene Grabstein vom Grabe Josef Badusch am Neustifter Friedhofe um den Betrag von 4500 K überlassen.

(Aussch. Z. 719, M.Abt. 13, 3762.) Der Marie Kalwoda wird der unter Inventar-Nr. 24 im Ober-St. Veiter Friedhofe lagernde anheimgefallene Grabstein um den Betrag von 1600 K überlassen.

(Aussch. Z. 682, M.Abt. 13, 1975.) Der Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III vom 1. Juni 1921, Aussch. III, Z. 496, wird dahin abgeändert, daß die Gebühr für die nachträgliche Erwerbung des eigenen Grabes Gruppe 4, Nr. 129, im Heiligenstädter Friedhofe auf die Dauer des Friedhofsbestandes mit 3000 K festgesetzt wird.

(Aussch. Z. 714, M.Abt. 13, 4424.) Der Anna Türk wird der unter Inventar-Nr. 175 im Baumgartner Friedhofe lagernde heimgefallene Sandsteinsockel um den Betrag von 200 K überlassen.

(Aussch. Z. 713, M.Abt. 13, 4233/20.) Der Leopoldine Hackl wird das unter Inventar-Nr. 84 im Baumgartner Friedhofe lagernde anheimgefallene Eisenkreuz um den Betrag von 300 K überlassen.

(Aussch. Z. 711, M.Abt. 13, 3932.) Der Therese Fuchs wird der unter Inventar-Nr. 13 im Ober-St. Veiter Friedhofe lagernde heimgefallene Grabstein um den Betrag von 1500 K überlassen.

(Aussch. Z. 710, M.Abt. 13, 3764.) Der Albertine Questl wird das eigene Grab Gruppe 86, Reihe 3, Nr. 29, im Wiener Zentralfriedhofe um die Gebühr von 3000 K auf 15 Jahre überlassen.

(Aussch. Z. 688, M.Abt. 13, 3536.) Dem Eduard Fridl werden die heimgefallenen Gräber Gruppe D, Reihe 34, Nr. 261, 262 und 263 als eigene Gräber um die Gebühr von 60.400 K auf die Dauer des Friedhofsbestandes überlassen.

(Aussch. Z. 687, M.Abt. 13, 3563.) Dem Anton Brandner wird die nachträgliche Einzahlung der Renovationsgebühr für ein verfallenes Grab bewilligt.

(Aussch. Z. 672, 671, 743 u. 683, M.Abt. 13, 3001, 3165, 3816 u. 2862.) Dem Anton Hodik, der Leopoldine Schweitzer, dem Hans Gründler und dem Hermann John wird die nachträgliche Einzahlung der Renovationsgebühr für verfallene Gräber bewilligt.

(Aussch. Z. 737, M.Abt. 13, 3596.) Dem Ludwig Teufert wird die nachträgliche Einzahlung der Renovationsgebühr für ein verfallenes Grab bewilligt.

Berichterstatter StR. Prof. Dr. Tandler:

(Aussch. Z. 668, M.Abt. 8, 56896.) Die Danksagung der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige anläßlich der Beistellung von Straßenbahnfahrscheinen für die ehrenamtlich tätigen Organe der Hilfsstelle wird zur Kenntnis genommen.

(Aussch. Z. 670, M.Abt. 9, 8513.) Peter Kolisch wird als Hospitant im Kaiserjubiläumsspitale zugelassen.

(Aussch. Z. 655, 673 u. 611, M.Abt. 9, 8296, 8612 und 7270.) Anton Sommerer, Rudolf Bayer und Dr. med. Tomoo Hasegawa werden als Hospitanten im Kaiserjubiläumsspitale der Stadt Wien zugelassen.

(Aussch. Z. 694, M.Abt. 12, 7219.) Die Gemeinde Wien gewährt ab 1. September 1921 nach Wien zuständigen, mittellosen Kranken für die Lungenheilstätte Grafenhof nach dem Einkommen und Vermögensverhältnissen abgestufte Zuschüsse. Für gänzlich Mittellose können die ganzen Verpflegskosten per 250 K pro Tag von der Gemeinde übernommen werden. Die Gemeinde Wien gewährt ab 15. August 1921 nach Wien zuständigen, mittellosen Kranken für die Lungenheilstätten Enzenbach, Hörgas und Villa Barbara nach den Einkommen- und Vermögensverhältnissen abgestufte Zuschüsse. Für gänzlich Mittellose können die ganzen Verpflegskosten per 150 K pro Tag von der Gemeinde übernommen werden. Die hiefür erforderlichen Kosten sind auf Ausgabsrubrik 301/7 d zu verweisen.

(Aussch. Z. 736, M.Abt. 12, 7348.) Dem städtischen Gesundheitsamte wird für die Dauer der Sperre der Heilanstalt Alland die Befugnis erteilt, Heilbedürftige nach Maßgabe des vorhandenen Kredites, beziehungsweise auf Rechnung des Allandkredites in anderen inländischen Lungenheilstätten unterzubringen.

(Aussch. Z. 699, M.Abt. 9, 8424.) Die für das Verwaltungsjahr 1919/20 für Bad Hall auf den Ausgabsrubriken I/2 und I/9 erforderlichen, im Gebarungsergebnisse bedeckten Zuschußkredite von 14.129 K 27 h und 8340 K 1 h werden genehmigt.

(A. d. Aussch. II u. StS.)

(Aussch. Z. 659, M.Abt. 9, 8243.) Die Verpflegskosten für die städtischen Humanitätsanstalten der Gemeinde Wien werden ab 1. August 1921 von 120 K auf 130 K per Kopf und Tag erhöht.

(A. d. StS. u. GR.)

(Aussch. Z. 700, M.Abt. 9, 8806.) Dr. Antonis Malawasos wird als Hospitant im Kaiserjubiläumsspitale der Stadt Wien zugelassen.

(Aussch. Z. 667, M.Abt. 9, 8441.) Die Nächtigungsgebühr für die im städtischen Asyle untergebrachten Palästinerwanderer wird für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 15. September 1921 von 60 K, beziehungsweise 70 K auf 35 K ermäßigt.

(A. d. Aussch. II, StS. u. GR.)

(Aussch. Z. 728, M.Abt. 8, 58356.) Die mit Beschluß vom 6. Juli 1921 zur Aussch. Z. 581 verfügte vorläufige Enthebung des Fürsorgerates Ludwig Kummermann von seinem Amte als Fürsorgerat des 10. Bezirkes wird aufgehoben und diesem wieder das Recht zur sofortigen Ausübung des Fürsorgemandates eingeräumt.

(Aussch. Z. 677, M.Abt. 30, 3219.) Der Betrieb der Sanitätsstation V ist bis auf weiteres aufzulassen. Die Transporte sind auf die anderen Stationen aufzuteilen. Die Station ist aber vorläufig in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande zu belassen, um bei dringendem Bedarfe wieder in Betrieb genommen werden zu können. — Die Wäscherei in der Sanitätsstation X ist ebenfalls bis auf weiteres aufzulassen. Die Wäsche ist in gut desinfiziertem Zustande der städtischen Wäscherei zum Waschen zu übergeben. Auch die Einrichtung der Wäscherei ist in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten, um bei Auftreten von Epidemien sofort wieder in Betrieb genommen werden zu können. — 30 Pferde sind außer Betrieb zu stellen und nach Ausmusterung der alten unbrauchbaren Pferde an andere Betriebe mit dem Vorbehalte abzugeben, daß diese bei dringendem Bedarfe jederzeit einberufen werden können. 1 Stationsleiter wird mit der Führung des Katasters der Lohnverrechnung und der schnelleren Hereinbringlichmachung der Transportgebühren betraut und ihm zur Unterstützung

1 Stationsführer beigegeben. Im Falle der vorübergehenden Wiedereröffnung der Sanitätsstation V haben diese die Leitung der Station zu übernehmen. — Der Magistrat wird beauftragt, unter möglichster Schonung der Existenzmöglichkeit des Personales 1 Stationsführer, 1 Chauffeur, 5 Kutscher, 5 Pferdewärter, 5 Wäscherinnen, beziehungsweise Reinigungsfrauen ohne Auflassung der systemisierten Stellen abzubauen und diese womöglich in anderen Betrieben unterzubringen. Die im Betriebe verbleibenden Reinigungsfrauen sind zu verpflichten, bei vorübergehender Eröffnung der Wäscherei in der Sanitätsstation X dortselbst Wäscherinnendienst zu leisten. (A. d. StS. u. GR.)

Berichterstatterin GR. Leopoldine Glöckel:

(Aussch. Z. 666, M.Abt. 10, 1811.) Die Schüler Gustav Görlich und Josef Wukitz werden im Genusse des Freiplatzes der Gemeinde Wien an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst belassen. Dem Schüler Otto Bartoš wird der Freiplatz nunmehr für das Hauptfach „Komposition" verliehen.

(Aussch. Z. 676, M.Abt. 10, 1338.) Der Anna Utzlik und der Stephanie Wlodarz wird je ein Freiplatz der Gemeinde Wien an der Privatbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in Wien, 7. Burggasse 14 vom Schuljahre 1921/22 an auf die lehrplanmäßige Bildungsdauer verliehen.

(Aussch. Z. 680, M.Abt. 10, 1304.) Der Elisabeth Knoll wird aus der Anton und Josefa Kittenbergerschen Stiftung ein Ausstattungsbetrag von 1000 K verliehen.

(Aussch. Z. 656, M.Abt. 10, 855.) Die Zinsen aus der Amalia Gräfin Vecsey-Stiftung werden nach dem Vorschlage des Feuerwehrkommandos verliehen.

(Aussch. Z. 724, M.Abt. 10, 2204.) Dem Schüler am Staats-Realgymnasium im 21. Bezirke Rudolf Weinbauer wird das Stipendium der Gemeinde Wien für Schüler dieses Gymnasiums vom Beginne des Schuljahres 1921/22 an von 200 K auf 600 K jährlich erhöht.

(Aussch. Z. 735, M.Abt. 10, 1672/20.) Die Gemeinde Wien ist bereit, die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der Johann Track-Stiftung für Schülerinnen der Mädchenvolksschule im 10. Bezirke, Keplerplatz 7, zu übernehmen. Dem vorgelegten Stiftbriefentwurfe wird zugestimmt. Von der Einhebung eines Beitrages zu den Verwaltungskosten wird Abstand genommen.

(Aussch. Z. 720, M.Abt. 10, 1821.) Die Gemeinde Wien übernimmt die Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der Direktor Johann Langer-Stiftung für Schülerinnen, die aus der Mädchenbürgerschule 12. Deckergasse 1 austreten und sieht bis auf weiteres von der Einhebung eines Verwaltungskostenbeitrages ab. Dem vorgelegten Stiftbriefentwurfe wird zugestimmt.

(Aussch. Z. 741, M.Abt. 10, 18/13.) Dem vorgelegten Stiftbriefentwurfe der Stiftung Heinrich Schellenberg wird zugestimmt. Die Gemeinde Wien behält sich die Einhebung eines 10prozentigen Beitrages zu den Verwaltungskosten vor, sobald die Stiftungsverleihung möglich wird.

Berichterstatter StR. Prof. Dr. Tandler:

(Aussch. Z. 693, M.Abt. 12, 7282.) Der Wiener Magistrat übernimmt im Wohltätigkeitshause zu Baden für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921 allmonatlich je 30 Plätze zu 50 K per Kopf und Tag für die Zeit vom 1. Jänner 1922 bis 30. April 1922, vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 allmonatlich je 30 Plätze zu 100 K per Kopf und Tag, für die Zeit vom 1. Mai 1922 bis 30. September 1922 allmonatlich je 100 Plätze zu 100 K per Kopf und Tag. Verliehen werden 300 Freiplätze, für die übrigen 40 Plätze werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit Zuschüsse gewährt. Die Verpflegsgebühr wird monatlich vorausbezahlt. Dieser Vertrag mit dem Wohltätigkeitshause lauft vom 1. Jänner 1922 bis 31. Dezember 1922 und wird stillschweigend erneuert, wenn nicht bis längstens 1. Oktober jeden Jahres ein Aenderungsantrag gestellt wird.

Berichterstatterin GR. Amalie Seidel:

(Aussch. Z. 748, M.Abt. 8, 27958.) Die Wahl der im Magistratsberichte angeführten, zu Fürsorgeräten des Fürsorgeinstitutes des 13. Bezirkes gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt. Dagegen wird die Wahl der noch genannten Personen aus den im Berichte angeführten Gründen abgelehnt.

(Aussch. Z. 747, M.Abt. 8, 49552.) Die Wahl der im Magistratsberichte genannten, zu Fürsorgeräten des Fürsorgeinstitutes 8. Bezirk gewählten Personen wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 746, M.Abt. 8, 48973.) Die Wahl des Josef Jirava zum Fürsorgerat im Fürsorgeinstitut 10. Bezirk wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

(Aussch. Z. 745, M.Abt. 8, 63140.) Die Wahl des Alfred Pink zum Schriftführer der 1. Sektion im Fürsorgeinstitut 19. Bezirk wird mit der Funktionsdauer bis 31. Dezember 1925 bestätigt.

Berichterstatter GR. Schleifer:

(Aussch. Z. 704, M.Abt. 9, 8177.) Die M.Abt. 9 wird ermächtigt, für die Oekonomie „Steinklamm" das von Dr. Lazar Münzer auf den Gründen „Brunhof" angebotene Weiderecht unter den im Magistratsberichte erwähnten Bedingungen anzunehmen.

(Aussch. Z. 696, M.Abt. 7, Bf. 11/20.) Den drei Schulwarten auf den städtischen Spielwiesen im Schönbrunner (Vorpark (2) und im Schweizergarten (1) wird für ihre Verwendung als Platzwächter auf die Dauer der heurigen Spielsaison eine monatliche Zulage von je 200 K zuerkannt. Dem städtischen Straßenpfleger auf dem Krankenhausfondsspielplatz im 9. Bezirke wird für seine Verwendung als Platzmeister auf die Dauer der heurigen Spielsaison eine monatliche Zulage von 400 K bewilligt.

(Aussch. Z. 740, M.Abt. 9, 8602.) Die Bezüge der Hausaufseher in den Armenhäusern 2. „Im Werd" 19 und 16. Liebhardtgasse 17 werden mit den Betrage von 300 K monatlich, rückwirkend ab 1. Juli 1921, festgesetzt.

(Aussch. Z. 739, M.Abt. 9, 8564.) Die Erhöhung der Preise für die Verköstigung der Pfleglinge des Grundarmenhauses 13. Stockhammergasse 30, auf 22 K per Portion seitens der Wiener öffentlichen Küchenbetriebsgesellschaft m. b. H., ab 1. August 1921 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

(Aussch. Z. 718, M.Abt. 9, 4372.) Die Abschreibung der von unbekannten Tätern entwendeten Inventargegenstände des IV. städtischen Waisenhauses im Werte von 30.190 K wird genehmigt. (A. d. StS.)

(Aussch. Z. 651, M.Abt. 9, 6973.) Der Magistrat wird ermächtigt, den Nachlaß des am 1. Februar 1921 im Versorgungshause der Stadt Wien in Ybbs verstorbenen Pfleglings Anna Dolezal im Gesamtwerte von 329 K 50 h ohne Rücksicht auf die Verpflegskostenforderung der Gemeinde Wien der bedürftigen erblasserischen Tochter Anna Zitterhofer auszufolgen.

(Aussch. Z. 698, M.Abt. 9, 7901.) Der Magistrat wird ermächtigt, das in dem Nachlasse des am 1. Juli 1920 im Wiener Versorgungsheime verstorbenen Pfleglings Franz Tasch gehörige Postsparkassenbuch Nr. 109.801 mit der Einlage von 630 K ohne Rücksicht auf die Verpflegskostenforderung der Gemeinde Wien den erblasserischen Enkeln Franz und Rosine Tasch zu überlassen.

(Aussch. Z. 653, M.Abt. 9, 7903.) Der Magistrat wird ermächtigt, aus dem Nachlasse des am 18. Februar 1921 im Wiener Versorgungsheime in Lainz verstorbenen Pfleglings Franz Karas die zu dem Nachlasse gehörige Kriegsanleiheobligation per 1000 K Nominale ohne Rücksicht auf die Verpflegskostenforderung der Gemeinde Wien der bedürftigen erblasserischen Witwe zu überlassen.

(Aussch. Z. 654, M.Abt. 9, 7463.) Der Magistrat wird ermächtigt, den nach Abzug der Leichenkosten verbleibenden Nachlaßrest nach dem am 6. April 1921 im Versorgungshause Liesing verstorbenen Pfleglings Franz Chobot im Gesamtwerte von 2765 K 19 h ohne Rücksicht auf die Verpflegskostenforderung der Gemeinde Wien der bedürftigen erblasserischen Witwe Johanna Chobot zu überlassen.

(Aussch. Z. 652, M.Abt. 9, 8154.) Der Magistrat wird ermächtigt, den Nachlaß des am 13. Juni 1920 im Versorgungshause in Liesing verstorbenen Pfleglings Josefa Pribromsky im Schätzwerte von 527 K 7 h ohne Rücksicht auf die Verpflegs-

kostenforderung der Gemeinde Wien der erblassenischen Schwester Marie Wiesinger zu überlassen.

Berichterstatterin GR. Rudolfine Fleischner:

(Aussch. Z. 725, M.Abt. 7/Kg., 116.) Die M.Abt. 7, städtisches Jugendamt wird ermächtigt, in dem Hause 20. Wintergasse 34 eine Abteilung des Kindergartens 20. Wintergasse 8 unterzubringen. Die Bestellung einer Aushilfswärterin zu diesem Zwecke und die Anschaffung der nötigen Einrichtungsgegenstände und Beschäftigungsmittel wird bewilligt. Die Eröffnung dieser Abteilung des Kindergartens 20. Wintergasse 8 hat noch im Monate September 1921 zu erfolgen.

(Aussch. Z. 715, M.Abt. 9, 8165.) Die leihweise Ueberlassung von 120 Bettgestellen aus den Beständen des Kinderheimes in Untermeidling an das Jugendheim in Baumgarten wird gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt.

Berichterstatterin GR. Marie Bock:

(Aussch. Z. 669, M.Abt. 9, 4918.) Die Uebertragung der im Magistratsberichte genannten Kirchengeräte aus dem Versorgungshaus Mauerbach in das Versorgungshaus Baumgarten wird genehmigt.

(Aussch. Z. 650, M.Abt. 9, 6819.) Für das zweite Halbjahr 1921 wird für feuerpolizeiliche Maßnahmen für das Kinderheim Jedlesee zur Ausgabsrubrik 301/18, Post 7 (Verwaltungsgruppe III), ein Zuschußkredit in der Höhe von zusammen 230.000 K bewilligt.

(A. d. Aussch. II, StS. u. GR.)

(Aussch. Z. 727, M.Abt. 8, 62824.) Zur Ausgabsrubrik 301/7 c „Ueberführungskosten kranker Armer" wird für das Verwaltungsjahr 1920/21 ein zweiter Zuschußkredit in der Höhe von 6625 K 28 h bewilligt. (A. d. Aussch. II u. StS.)

(Aussch. Z. 721, M.Abt. 9, 8732.) Für das Verwaltungsjahr 1920/21 wird zur Ausgabsrubrik 301/16, 5 und 301/16, 9 ein erster Zuschußkredit in der Höhe von 190.000 K und zu den Ausgabsrubriken 301/15, 3, 5, 7, 9, 11 sowie 301/16, 7, ein zweiter Zuschußkredit in der Höhe von 1,667.000 K genehmigt.

(A. d. Aussch. II, StS. u. GR.)

Bezirksvertretungen

Sitzung:

10. Bezirk: 30. September, 4 Uhr nachmittags.

Allgemeine Nachrichten.

Gemeindevermittlungsämter.

Verhandlungstage im Oktober 1921.

1., 16., 20. Bezirk: 5., 12., 19., 26.
12. Bezirk: 7., 21.
14. „ 12., 26.
21. „ 4., 11., 18., 25.

Lebensmittelverkehr.

Marktbericht über die Woche vom 18. bis 24. September 1921.

In dieser Woche waren die auf die Märkte gebrachten Bezüge auf allen Gebieten rückgängig. Gemüse geht in Sommerware ebenso zu Ende wie gewisse Obstsorten, aber auch der Streik der Eisenbahner und nicht zuletzt die westungarischen Vorfälle beeinträchtigten, wenn auch nicht wesentlich, die Zuschübe. Die Anlieferungen aus Ungarn haben sich bei Gemüse um die Hälfte (über 1400 q), bei Kartoffeln um nahezu 2500 q und bei Obst um 3700 q verringert. Die von den niederösterreichischen Produzenten aufgebrachten Gemüsemengen waren im allgemeinen etwas zurückgegangen. Oberösterreich, Tschechoslowakien und Italien lieferten ebenfalls kleinere Mengen. Der Bedarf wurde gedeckt, die Preise haben in Qualitätsgemüse angezogen, besonders Kohl und Kraut, aber auch Zwiebel wurde im Preise erhöht.

Die Obstbeschickung betrug 11.240 q, sie war daher um zirka 4000 q kleiner als in der Vorwoche. In Zwetschken war der Rückgang weiter fortgeschritten; Aepfel, Birnen und Weintrauben sehr guter Qualität waren der Nachfrage entsprechend in genügenden Mengen vorhanden. Beerenfrüchte waren in belanglosen Mengen angeboten. Die Preise blieben im allgemeinen unverändert, nur Zwetschken stiegen wieder um 3 K per Kilogramm. Zitronen kosteten 13 K per Stück.

Der Ausfall an Kartoffeln erreichte nur 1700 q. Den kleineren Zuschüben aus Ungarn, Italien und Oberösterreich standen die größeren Anlieferungen aus Steiermark und besonders aus Niederösterreich und Kärnten gegenüber. Bei allgemeiner Bedarfdeckung erhöhten sich die Preise um 2 K per Kilogramm.

Die Eierversorgung war auch diese Woche schlecht. Die von der Eiereinkaufsgesellschaft aufgebrachte polnische Ware war bei flottem Absatze absolut nicht bedarfdeckend.

Auf dem Jung- und Stechviehmarkte in St. Marx war in allen Gattungen ein Rückgang der Zufuhren zu verzeichnen. Bei anfänglichen Erhöhungen von 10 bis 20 K wurden während des Nachverkehres in lebenden und weidner Kälbern wieder Vorwochenpreise erzielt. Weidner Schweine wurden um 30 bis 40 K teuerer. Der Schweinemarkt war um 645 lebende Fleischschweine weniger und um 171 lebende Fettschweine mehr beschickt. Fettware wurde um 30 K, auf dem Nachmarkte um weitere 10 K teuerer. Fleischschweine besserer Sorten zogen um 30 K, solche mittlerer und minderer Sorten um 20 bis 25 K per Kilogramm an. Der Rinderauftrieb betrug 6170 Stück, wovon Oberösterreich 2700 Stück und Niederösterreich 1169 Stück stellten. Der um 1227 Stück größere Auftrieb ermäßigte mittlere und mindere Ochsensorten um 10 bis 15 K, Stiere um 10 K im Preise. Im Großhandelsverkehr der Großmarkthalle ermäßigte sich nur Rindfleisch um 5 K, während Kälber bis zu 8 K, Fettschweine bis 55 K und Fleischschweine bis 20 K teuerer wurden. Im Kleinhandel blieb Kalb- und Rindfleisch unverändert, erst gegen Wochenende wurde letzteres um 20 K billiger. Schweinefleisch erhöhte sich um 10 K. Bis auf Kalbfleisch und Kälber waren die Zufuhren in allen anderen Sorten kleiner.

Auf dem Zentralfischmarkte wurden nur tote jugoslawische Schill in größeren Mengen zugeführt. Seelachse und Kabeljaus wurden mehr als 10.000 kg angeboten.

Bei genügenden Zufuhren wurde Geflügel im Laufe der Woche um 20 K höher gehandelt.

Die Marktzufuhren betrugen bei Gemüse 17.094 q (+ 3972 q gegen die Vorwoche); Obst 11.241 q (— 3930 q); Kartoffeln 18.772 q (— 1732 q); Agrumen (Zitronen) 300 Kisten = 90.000 Stück (— 72 Kisten = 21.600 Stück), Pilzen 75 q (— 24 q) und Eiern 89.300 Stück (— 1140 Stück).

Baubewegung

vom 24. bis 27. September 1921.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Aktenstücke der Abteilung 40 des Magistrates für den 1. bis 9. und 20. Bezirk. — Für den 10. bis 19. und 21. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen.

Zubauten

5. Bezirk: Stockwerksaufbau und Zubau, Rüdigergasse 20, von der Wiener Theaterputzerei und Färberei A. & E. Goebel (9076).

Adaptierungen.

1. Bezirk: Salzgries 2, Gonzagagasse 1, von Richard Stransky (8977).
„ „ Lugeck 1, von der „Germania", Lebensversicherung, durch Fritz Mögle (9120).
„ „ Stadiongasse 4, von der „Justitia", G. m. b. H., durch Stern & Lengsfelder (9129).

2. Bezirk: Lilienbrunngasse 10, Einl.-Z. 986, von Ing. Fritz Jentuch, Hausverwalter (9181).
3. Bezirk: Apostelgasse 9, Einl.-Z. 23, von Siemens & Halske, A.-G. (9158).
" " Markhofgasse 13, von Scheibner & Wohlmeier, Baumeister (9179).
" " Salesianergasse 20, Feinputzerei, von Magd. Wittmann, Geschäftsinhaberin (9194).
6. Bezirk: Mariahilferstraße 117, von Ing. Egon Schwerdtner (9023).
9. Bezirk: Ecke Müllnergasse und Grünentorgasse 19, von Johann Haubenhofer (9075).
" " Pfluggasse 7, von Johann Sommer (9126).
" " Lichtentalergasse 18, von Josef Wokac (9127).
20. Bezirk: Wintergasse 34, städtisches Haus, von Josef Foit (903).

Diverse geringere Bauten.

1. Bezirk: Abänderung der Zentralheizung, Hohenstaufengasse 12, von der Oesterr. Zentral-Bodenkreditbank (8971).
3. Bezirk: Vorbau, Schwarzenbergplatz 5 a, von der Oesterr. Aktiengesellschaft für Bauunternehmung (9177).
7. Bezirk: Magazin, Neustiftgasse 54, von Isidor Fleischer (9119).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingnisse u. s. w.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingnisse können, insoferne sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkassa zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Anbote sind in der in den Bedingnissen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Anbote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistrats- oder Magistratsbauabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

M.Abt. 23, 1240.

Anstreicherarbeiten im städtischen Schweineschlachthause, 3. Landstraßergürtel.

Anbotverhandlung am **30. September 1921, halb 10 Uhr,** in der M.Abt. 23, Rathaus, 4. Stiege, Mezzanin.

M.Abt. 28, 538.

Neu- und Umpflasterung vor dem Neubau der Kreditanstalt im 1. Bezirke, Freyung, Renngasse und Tiefer Graben.

Voranschlag: Erd- und Pflasterungsarbeiten 968 K und 5000 K Bb., Fuhrwerksleistungen 660 K und 5000 K Bb.

Anbotverhandlung am **4. Oktober 1921, 11 Uhr,** in der M.Abt. 28, 1. Ebendorferstraße 1, ebenerdig.

M.Abt. 33, 1044.

Sohlen- und Ufersicherung am Halterbache in Hütteldorf zwischen Villa Wagner und Bujattibrücke.

Voranschlag: Erd- und Baumeisterarbeiten 1650 K.

Anbotverhandlung am **6. Oktober, 11 Uhr,** in der M.Abt. 33, neues Amtshaus, 1. Rathausstraße 14/16, 4. Stock.

St.Bauleit. f. d. Notwohnhäuser 376.

Bau von 13 Häusern der Siedlung Schmelz.

Voranschlag: Spenglerarbeiten 29.587 K, Ziegeldeckerarbeiten 4560 m² Eindeckung mit von der Gemeinde beigestellten Ziegeln. Preise per Quadratmeter vom Anbotsteller einzusetzen.

Anbotverhandlungen am **7. Oktober, 10 Uhr,** im Vorraume der M.Abt. 23, Neues Rathaus, Mezzanin, Stiege 4, 10 Uhr für die Spenglerarbeiten und um 11 Uhr für die Ziegeldeckerarbeiten.

Kalendarium.

Die in Klammern beigesetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in welchem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

29. September, 11 Uhr. (M.Abt. 28.) Dohlenentwässerung im 11. Bezirke, Kaiser-Ebersdorferstraße von Straßenbahnkilometer 3·0 bis zur Schmidgunstgasse (Heft 75).

29. September, 11 Uhr. (M.Abt. 28.) Umpflasterung der Siemensstraße mit flachgelegten Parallelepipedsteinen von der Brünnerstraße bis zur Kantnergasse im 21. Bezirke (Heft 77).

30. September, 10 Uhr. (M.Abt. 23.) Anstreicherarbeiten für den Bau von 13 Häusern der Siedlung Schmelz (Heft 76).

— **halb 10 Uhr.** (M.Abt. 23.) Anstreicherarbeiten im städtischen Schweineschlachthause, 3. Landstraßergürtel (Heft 78).

4. Oktober, 11 Uhr. (M.Abt. 28.) Neu- und Umpflasterung vor dem Neubaue der Kreditanstalt im 1. Bezirke, Freyung, Renngasse und Tiefer Graben (Heft 78).

6. Oktober. (M.Abt. 34.) Lieferung gußeiserner Rohre und Formstücke für die Wiener Hochquellenleitung (Heft 77).

— **11 Uhr.** (M.Abt. 33.) Sohlen- und Ufersicherung am Halterbache in Hütteldorf zwischen Villa Wagner und Bujattibrücke (Heft 78).

7. Oktober, 10 Uhr. (M.Abt. 23.) Spenglerarbeiten für den Bau von 13 Häusern der Siedlung Schmelz (Heft 78).

— **11 Uhr.** (M.Abt. 23.) Ziegeldeckerarbeiten für den Bau von 13 Häusern der Siedlung Schmelz (Heft 78).

Ergebnisse.

Bau von 13 Häusern der Siedlung Schmelz.

Anbotverhandlung vom 20. September 1921 (Bauleitung Z. 376.)

Es offerierten für die Lieferung und Aufstellung von Zwischenwänden: M. Neumann & Komp. für Post 1 (7 cm Gipsschlackenwände) mit 420 K per Quadratmeter, für Post 2 (5 cm Wände) mit 418 K per Quadratmeter, für Post 3 (Verminderung des Preises, wenn die Plattenbeigabe durch die Gemeinde) mit 190 K, beziehungsweise 188 K per Quadratmeter, für Post 4 (Transportkosten per Quadratmeter) mit 35 K, 34 K; Emanuel Slama für Post 1 mit 400 K, für Post 2 mit 390 K, für Post 3 nicht angeboten, für Post 4 mit 30 K; E. Hübner a) Leichtbetonwände für Post 1 mit 540 K, für Post 2 mit 512 K, für Post 3 mit 240 K, beziehungsweise 212 K, für Post 4 mit 60 K, beziehungsweise 55 K; b) Scagliowände für Post 1 mit 440 K, für Post 2 mit 420 K, für Post 3 mit 160 K beziehungsweise 150 K, für Post 4 mit 60 K beziehungsweise 55 K; Fritz Möse für Post 1 mit 460 K, für Post 2 mit 455 K, für Post 3 mit 200 K, beziehungsweise 195 K, für Post 4 mit 30 K; Stauber & Komp. für Post 1 mit 460 K, für Post 2 mit 450 K, für Post 3 mit 190 K, beziehungsweise 185 K, für Post 4 mit 30 K; Stuckwerk für Post 1 mit 500 K, für Post 2 mit 470 K, für Post 3 und 4 nicht angeführt; Anton Tutsch für Post 1 mit 440 K, für Post 2 mit 430 K, für Post 3 mit 180 K, beziehungsweise 170 K, für Post 4 mit 22 K, beziehungsweise 19 K; Reformbaugesellschaft für Post 1 mit 489 K, für Post 2 mit 474 K, für Post 3 mit 204 K, beziehungsweise 190 K, für Post 4 nicht angeboten.

Vergebungen.

M.Abt. 33, 944.

Aussch.-Beschl. vom 21. Sept. 1921.

Instandsetzung der Gehwegbelage an neun Wienflußbrücken im 13. Bezirke.

Arbeiten an Martin Neubauer & Sohn.

M.Abt 23, 1220.

Aussch.-Beschl. vom 21. Sept. 1921.

Anstreicherarbeiten bei den Gruppen 20 bis 47 und am Marktamtsgebäude des Naschmarktes.

Arbeiten an Karl Rößler.

M.Abt. 23, 1155.

Aussch.-Beschl. vom 21. Sept. 1921.

Herstellung der Kunststeinsockel und des Terrazzowandpflasters für den Bau des Kontumazmarktes.

Herstellung des Kunststeinsockels an W. Spittler, Herstellung des Terrazzopflasters an Heinrich Kriwanek.

M.Abt. 28, 1610.

Aussch.-Beschl. vom 21. Sept. 1921.

Umlegung des Holzpflasters in der Argentinierstraße von Or.-Nr. 11 a/13 bis zur Gußhausstraße.

Erd- und Pflasterungsarbeiten, Aufbruch und Uebernahme der Holzstöckel an Matthias Jostal, Holzstöckelpflasterungsarbeiten an Guido Rütgers, Fuhrwerksleistungen an Josef Wolf, J. Jäger und R. Daber.

Kundmachungen.

Abänderung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.

Auf Grund der mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. April 1921, Z. 5883, genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 3. Mai 1921, M.Abt. 42, 1835, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Die „Anmerkung" zum Abschnitte „I. Marktgebühren" dieser Kundmachung hat zu lauten: 1. Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 2 K für 100 kg zu entrichten. 2. Für das Ausleihen einer Kälberwage ist eine Gebühr von 40 K pro Tag zu entrichten.

B. Der Abschnitt „II. Stallgebühren" dieser Kundmachung hat zu lauten: Die Stallgebühren betragen: 1. Für die Einstallung in den Rinder- und Schweinestallungen: Für 1 Tag (24 Stunden oder weniger): Für 1 Rind 4 K, für 1 Kalb 2 K, für 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Lamm 1 K, für 1 große Fettschwein- oder Fleischschwein-Stallabteilung 12 K, für 1 kleine Fettschwein- oder Fleischschwein-Stallabteilung 6 K.

2. Für die Einstellung von Rindern in anderen Räumen oder in den Verkaufshallen: Für 1 Rind 2 K.

3. Für die Einstellung von Kälbern, Schafen, Ziegen und Lämmern außerhalb der Stallungen und für die Einstellung von Schweinen in der Schweineverkaufshalle ist die unter 1. angeführte Gebühr zu entrichten.

C. Die übrigen Bestimmungen dieser Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

D. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. (M.Abt. 42, 3922.)

Gebühren für die Benützung des Wiener Zentralviehmarktes St. Marx.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 3. Mai 1921, M.Abt. 42, 1835, betreffend die Festsetzung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx wird festgestellt und verlautbart:

1. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrunde zu legen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, und nach dem Ergebnisse der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 45 K.

2. Die Marktgebühren betragen sonach: Rindermarkt: Für ein Rind 45 K. Jung- und Stechviehmarkt: Für ein Kalb, lebend oder ausgeweidet, 7 K 50 h; für ein Schwein, ausgeweidet, oder ein Spanferkel 9 K; für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm, lebend oder ausgeweidet, 3 K. Schweinemarkt: Für ein Schwein 9 K. Schafmarkt: Für ein Schaf 3 K.

3. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1921. (M.Abt. 42, 4034.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), wird angeordnet:

Der § 17, Absatz 1 der Kundmachung vom 24. Juni 1920 M.Abt. 42, 1293, in der Fassung der Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im 3. Bezirke, wird abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen: 1. Bei Einlagerung auf Zeit: Für 1 Jahr 4800 K, für 1 Monat 480 K, für 1 Tag 30 K für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird. 2. Bei Einlagerung nach Stück und Tag: Für 1 Rind 54 K, für $^1/_5$ Rind 12 K, für 1 Schwein 36 K, für $^1/_2$ Schwein 18 K, für 1 Kalb 24 K, für 1 Schaf, Lamm oder anderes Kleintier 12 K. 3. Bei Einlagerung von Fleisch- und Fettwaren in den Vorkühlräumen, soweit nicht diese Einlagerung nach der Kühlhausordnung gebührenfrei stattfindet: Per Quadratmeter und Tag 40 K, per Quadratmeter und Woche 160 K, per Quadratmeter und Monat 600 K, per Quadratmeter und Jahr 6000 K.

Anmerkung: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 75 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 150 K.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx, außer Kraft gesetzt.

Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühlanlage über den 30. September 1921 hinaus zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen gemäß § 17, letzter Absatz, der Kühlhausordnung (Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42, 1293/20) mit 30. September 1921 als widerrufen zu gelten haben, wird mit sechs Tagen, das ist vom 25. bis 30. September 1921, festgesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Gebühren für die Benützung des Pferdemarktes, des Zentralpferdeschlachthauses und des Kontumazschlächterpferdemarktes.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, Z. 669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt sowie der Gebühren für die Benützung der Kühlräume im Zentralpferdeschlachthaus wird festgestellt und verlautbart:

1. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrunde zu legen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, und nach dem Ergebnisse der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 45 K.

2. Es stellen sich sonach die Marktgebühren für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier auf 45 K, für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier auf 56 K, für ein auf den Markt der Kontumazschlächterpferde gebrachtes Tier auf 45 K, die Schlachtgebühren im Zentralpferdeschlachthaus für das Stück Einhufer auf 180 K, die Einbringgebühr für jedes direkt, das ist ohne Berührung des Pferdemarktes in das Schlachthaus eingebrachte Lebendtier oder für das Einbringen in der Haut auf 45 K.

3. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1921. (M.Abt. 42, 4034.)

Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M. D. 5565), werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentral-

pferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt, sowie der Gebühren für die Benützung der Kühlräume im Zentralpferdeschlachthause neuerlich abgeändert wie folgt:

I. Im Abschnitte „A. Pferdemarkt" dieser Kundmachung haben die Punkte 3 bis 5 zu lauten: 3. Für das Märken eines Schlächtertieres 4 K. 4. Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 10 K. 5. Für einen auf den Markt gebrachten Wagen 10 K.

II. Im Abschnitte „B. Zentralpferdeschlachthaus" dieser Kundmachung hat der zweite Satz des Punktes 1, Absatz 1, zu lauten: Für das Einstellen ist pro Tag und Stück eine Gebühr von 4 K zu entrichten.

Der Punkt 2 dieses Abschnittes hat zu lauten: 2. § 17 der Kundmachung betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentralpferdeschlachthause der Stadt Wien wird außer Kraft gesetzt.

III. Im Abschnitte „C Kontumaz-Schlächterpferdemarkt" dieser Kundmachung haben die 2. und 3. Zeile nach dem Worte „Marktgebührentarife" zu lauten: Für das Märken eines Tieres 4 K, für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 10 K.

IV. Die übrigen Bestimmungen dieser Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

V. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. (M.Abt. 42, 3922.)

Gebühren für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser wird festgesetzt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 45 K.

II. Es stellen sich sonach die Schlachtgebühren für 1 Rind auf 180 K, für 1 Kalb auf 22 K 50 h, für 1 Schaf oder Ziege auf 15 K, für 1 Lamm oder Kitz auf 9 K, für 1 Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier auf 4 K 50 h; die Aufarbeitungsgebühr des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke ꝛc. für je 50 kg (Punkt 1, 2a der bezogenen Kundmachung) auf 45 K; die Einbringgebühren für 1 Rind auf 45 K, für 1 Kalb auf 7 K 50 h, für 1 Schwein auf 9 K, für 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Lamm (Kitz) auf 3 K, für 100 kg Fleisch oder Fettwaren auf 18 K.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1921. (M.Abt. 42, 4034.)

Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Absatz a des Punktes 2 „Aufarbeitungsgebühren" dieser Kundmachung hat zu lauten: Für das Aufarbeiten eines im Schlachthause selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke ꝛc. (sogenanntes Ausbeineln) sind 200 Prozent (=Zweifaches) der Grundgebühr, für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke usw. für je 50 kg die Grundgebühr zu entrichten.

B. Die Absätze a) und b) des Punktes 3 „Benützungsgebühren" dieser Kundmachung haben zu lauten: a) Für die Benützung von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand (22 m²) und Tag 30 K, b) für die Benützung von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung per Quadratmeter und Tag 1 K 20 h.

C. Der Punkt 5 „Gebühren für die Benützung der Heuböden in den Schlachthöfen" dieser Kundmachung hat zu lauten: Anläßlich der Abfuhr für je 100 kg oder weniger 20 K.

D. Der Punkt 6 „Stallgebühren" dieser Kundmachung hat zu lauten: Für das Einstallen über die Dauer von sieben Tagen pro Tag und Stück 4 K.

E. Der Punkt 2 des Abschnittes II dieser Kundmachung hat zu lauten: 2. Für das Ausleihen einer Kälberwage ist eine Gebühr von 20 K zu entrichten.

F. Die übrigen Bestimmungen der oberwähnten Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

G. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. (M.Abt. 42, 3922.)

Gebühren für die Benützung des Schweineschlachthauses.

Auf Grund der Magistratskundmachung von 24. Juni 1921, M.Abt. 42, 2540, betreffend die teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses wird festgesetzt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 45 K.

II. Es stellt sich sonach die Schlachtgebühr für ein Schwein bis einschließlich 35 kg auf 36 K, bis einschließlich 100 kg auf 67 K 50 h über 100 kg auf 90 K; die Einbringgebühr für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück auf 9 K.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1921. (M.Abt. 42, 4034.)

Teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, wird die Magistratskundmachung vom 24. Juni 1921, M.Abt. 42, 2540, betreffend die teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses, neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Die im sechsten Absatze des Abschnittes I dieser Kundmachung bestimmte Aufarbeitungsgebühr wird mit 30 K, die im achten Absatze erwähnte Stallgebühr mit 3 K und die im neunten Absatze enthaltene Gebühr für jede nichtamtliche Abwage auf den automatischen Gleiswagen mit 2 K festgesetzt.

B. Im Abschnitte II dieser Kundmachung wird die im § 3 angeführte Gebühr nunmehr mit 15 K und die im § 4 angeführte Gebühr nunmehr mit 36 K bestimmt.

In den Abschnitt II dieser Kundmachung, beziehungsweise in die Kundmachung vom 15. Mai 1910, M.Abt. IX, 915/09, ist folgende Bestimmung als § 5a neu einzuschalten: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 75 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede angefangene Viertelstunde 150 K.

C. Die übrigen Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 24. Juni 1921, M.Abt. 42, 2540, bleiben aufrecht.

D. Die vorstehende Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1921 in Kraft. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), wird angeordnet:

I. § 19, Absatz 1 der Kühlhausordnung für diese Kühlanlage (Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42, 1293/20, in der Fassung der Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt, 42, 669) wird angeordnet, wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit:

	Kühlräume	Gefrierräume
für ein Jahr	4800 K	7000 K
für einen Monat	480 „	700 „
für einen Tag	30 „	35 „

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle als Ganzes überlassen wird.

2. Bei Einlagerung nach Stück (Gewicht):

A. Stücktarif

Warengattung	Einheit	Gebühren für 1 Woche
Hasen, Fasane, Birk- und Auerhühner sowie Truthühner, Gänse, Enten . .	1 Stück	4 K
Reb-, Hasel- und Schneehühner sowie Hühner, Perlhühner	1 Stück	2 K

B. Gewichtstarif

Zeitraum	Kühlraum	Gefrierraum
	Gebühr für 100 kg	
1 Woche	40 K	50 K
1 Monat	160 K	200 K

Anmerkung:

Für Gewichtsmaße und Zeiträume, welche die im Tarife enthaltenen Bemessungseinheiten nicht erreichen, ist die für diese Einheiten festgesetzte Gebühr voll zu entrichten.

Der Tag der Einlagerung und der Räumung werden bei Bemessung der Gebühr als Lagertage mitgerechnet.

Wenn eine Zelle nicht als Ganzes überlassen wird, ist die Gebühr nach dem Stücktarife und, soweit ein solcher nicht besteht, nach dem Gewichtstarife zu entrichten.

3. Bei Einlagerung in den Vorkühlräumen:

a) I bis IV: für eine Nagelreihe 14 K pro Tag.

4. Für das Einstellen von Surfässern in den Vorkühlräumen V und Va: für ein Surfaß 4 K pro Tag.

Diese Gebühr ist am Ende jeder Woche zu berichtigen.

Anmerkung:

Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 75 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 150 K.

II. Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 20. März 1921, Mag.-Abt. 42, 669, betreffend Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühlanlage über den 30. September 1921 hinaus zugewiesen sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des letzten Absatzes des § 19 der erstbezogenen Kundmachung mit 30. September 1921 als widerrufen gelten, wird mit sechs Tagen, das ist vom 25. September bis 30. September 1921, festgesetzt.

(M.Abt. 42, 3922.)

Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, Z. M.Abt. 42/669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600, und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 45 K.

II. Es stellt sich sonach der Stücktarif: 1. Für Fleisch- und Fettwaren sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführte Waren in Mengen zu 100 kg auf 18 K; 2. für Kälber per Stück auf 7 K 50 h; 3. für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflons per Stück auf 3 K; 4. für Schweine, Ferkel und Wildschweine per Stück auf 9 K; 5. für Hirsche per Stück auf 18 K; 6. für Hasen und Kaninchen per Stück auf 3 K 50 h; 7. für Gänse per Stück auf 7 K; 8. für Haus- und sonstiges Wildgeflügel per Stück auf 3 K 50 h.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember 1921. (M.Abt. 42, 4034.)

Aenderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921 P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), wird die Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42/669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) neuerlich abgeändert wie folgt:

Im Abschnitte „Marktgebührentarif" dieser Kundmachung hat Punkt 3 „Waggebühr" zu lauten:

Für das Abwägen von je 50 kg oder weniger 1 K.

Die übrigen Bestimmungen der oberwähnten Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), wird der Anhang 1 der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien (M.Abt. IX, 2806/05), neuerlich abgeändert wie folgt:

Marktgebührentarif. Für die Benützung der Halle werden folgende Gebühren festgesetzt: a) Im oberen Hallenraume: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 36 K, 2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag 3 K; b) Im unteren Hallenraume: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 27 K. 2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag 2 K 20 h.

Diese Gebühren treten mit 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669/21, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien, außer Wirksamkeit gesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung des Marktgebührentarifes (für offene Märkte).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565), wird der derzeit geltende Marktgebührentarif (Mag.-Abt. 42, 669) abgeändert, wie folgt:

1. Standgebühren.

	Gebühr für je 1 m² eines ständig zugewiesenen Verkaufsplatzes pro Tag bei Verkaufsplätzen bis zu 6 m²			
			Für transportable Stände	
a) Für alle auf den Viktualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:	auf dem Naschmarkte	für stabile Stände auf sämtlichen übrigen Märkten, Plätzen und Straßen	auf sämtlichen übrigen Märkten	auf den Plätzen und Straßen außerhalb der Märkte
I. Gruppe.				
Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler .	120 h	80 h	70 h	80 h
Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarkte auf dem Franz Josefskai im 1. Bezirke pro Tag 120 h.				
II. Gruppe.				
Alle übrigen Händler mit Bedarfsgegenständen, die zum Verkaufe auf offenen Märkten zugelassen sind	90 h	70 h	60 h	70 h

Vorstehende Sätze erhöhen sich:

bei Ständen mit mehr als 6 bis 10 m² um 10 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;
bei Ständen mit mehr als 10 bis 15 m² um 20 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;
bei Ständen mit mehr als 15 bis 20 m² um 30 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;
bei Ständen mit mehr als 20 m² um 40 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes.

Für das Ausräumen von Waren, Geschirren aller Art (voll oder leer) oder sonstigen Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist eine Uebermaßgebühr von 3 K für jeden benützten Quadratmeter Raum und pro Tag zu entrichten.

Anmerkung I. Für Bruchteile eines Quadratmeters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Sämtliche Standgebühren (auch für die dauernd zugewiesenen transportablen Stände) sind monatlich im vorhinein, die Uebermaßgebühr ist täglich zu entrichten. Die Monatsgebühren müssen spätestens am dritten Tage jedes Monates bezahlt werden; wird die Gebühr trotz der vom Marktamte hinausgegebenen Mahnung binnen weiteren sieben Tagen nicht bezahlt, so gilt die Verleihung des Standes als widerrufen. Für die nur anläßlich gewisser Feste wie: Kirchweihfest, Fastenmarkt, Firmung usw. zugewiesenen Verkaufsplätze für die Aufstellung transportabler Stände sind jedoch nach wie vor diese Gebühren nach obigen Sätzen nebst einem 100prozentigen Zuschlage tagweise zu entrichten, und zwar auch für jene Tage, an denen der Stand unbenützt auf dem Standplatze belassen wird.

Anmerkung III. Bei der monatlichen Entrichtung der Marktgebühren ist jeder Monat mit 30 Tagen zu rechnen.

b) Für die Standplätze der auswärtigen Produzenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, auf allen Märkten per Quadratmeter Belegfläche und pro Tag 3 K.

c) Für Wagen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Viktualien, Futtermittel oder sonst zulässige Waren verkauft werden, auf allen Märkten pro Tag 20 K.

d) Für Schiffe im Donaukanale, von welchen aus Viktualien verkauft werden, und zwar: für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag 10 K, für größere Schiffe (Trauner) pro Tag 20 K.

2. Ausleihgebühren pro Markttag.

a) für 1 Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagbank und Gewichten 20 K; b) für 1 Meßgeschirr, und zwar: für 1 Hektoliter 6 K, für 1 kleineres Geschirr 3 K; c) für 1 Fischbottich samt Zuber oder Truhe, und zwar: für 1 großen 8 K, für 1 kleinen 5 K; d) für sonstige Ausleihgegenstände, wie: Bank, Schemel, Taxtafel, Kohlensack u. dergl. per Stück 2 K.

3. Einsatzgebühren (mit Ausnahme der unter Punkt 7 angeführten Gebühren): a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar: für Korb, Butte, Kiste, Bank per Stück und Tag 2 K; b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 48 K.

4. Lagergebühren. 1. Für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im 20. Bezirke, Treustraße, zur Lagerung von Werk-, Bau-, Schnitt- und Brennholz bei einer Schlichtung bis zu 2 m Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche 24 K; bei einer Schlichtung über 2 m Höhe für jeden weiteren Meter Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche mehr um 14 K. 2. Für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 2 K.

Anmerkung: Die auf dem städtischen Freilagerplatze im 20. Bezirke, Treustraße, jeweilig gelagerten Holzvorräte sind gegen Brandschaden versichert und wird zur Deckung der der Gemeinde Wien durch diese Versicherung erwachsenden Kosten ein fünfprozentiger Zuschlag zu den entfallenden Lagergebühren als Marktgebühr eingehoben.

5. Waggebühren. Für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger 1 K.

6. Leihgebühren. Außer den im Absatze 1 vorgeschriebenen Standgebühren sind für die Benützung der von der Gemeinde Wien auf dem Schanzlmarkte im 2. Bezirke errichteten hölzernen Verkaufsstände folgende Leihgebühren zu entrichten:

	täglich	monatlich im vorhinein
Bei einer überdachten Fläche bis 5 m² . .	36 h	10 K 80 h
Bei einer überdachten Fläche über 5 bis 7 m²	48 „	14 „ 40 „
Bei einer überdachten Fläche über 7 m² . .	54 „	16 „ 20 „

7. Markteinsatzzellengebühren im 21. Bezirke.

Zelle	Belegfläche	Monatsgebühr
Nr. 6	7 m²	K 50·—
Nr. 1, 3, 4 und 7	5 m²	K 35·—
Nr. 2 und 5	4 m²	K 28·—
Nr. 8	3 m²	K 20·—
Nr. 9, 11, 13 und 14	1·1 m²	K 10·—
Nr. 10 und 12	0·8 m²	K 8·—

8. Diese Gebühren treten am 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig wird der mit der Magistratskundmachung, M.Abt. 42, 669, verlautbarte Marktgebührentarif außer Wirksamkeit gesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Markteinsatzlokale 1. Schulhof 8 und 1. Salvatorgasse 10.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5566,) wird angeordnet: Die Marktgebühren für die Einlagerung von Marktgeräten ꝛc. in diesen Einsatzräumen beträgt

monatlich 80 K per 2·6 m² Bodenfläche, insoweit nicht die Gebühren nach dem allgemeinen Markttarife Anwendung finden.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Markteinsatzlokale 1. Schulhof 8 und 1. Salvatorgasse 10 außer Wirksamkeit gesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Lagerraumanlage im 4. Bezirke, Kühnplatz.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565) wird der § 2 der Vorschrift, betreffend die Ueberlassung und Benützung dieser Lagerraumanlage abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühr beträgt: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 12 K; 2. Bei zeitweiliger Benützung für 1 m² und Tag 70 h.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft, gleichzeitig wird die Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Lagerraumanlage im 4. Bezirke, Kühnplatz, außer Wirksamkeit gesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Aenderung des IV. und V. Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefskai.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 ex 1921 (hinsichtlich des Marktgebührentarifes genehmigt mit dem Erlasse des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 24. September 1921, M.D. 5565), werden Punkt 1 bis 5 des IV. Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefskai, sowie der V. Abschnitt in der Fassung der Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, abgeändert und haben nunmehr zu lauten wie folgt:

IV. Abschnitt. Marktgebührentarif für den Fischmarkt im 1. Bezirke.

§ 34. Die Gebühren betragen:

1. Standgebühren. a) Für ein Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände bei Verkaufsplätzen bis zu sechs Quadratmetern pro Tag 1 K 20 h, b) für den Quadratmeter anderer Standplätze bei Verkaufsplätzen bis zu sechs Quadratmetern: Bei stabilen Ständen pro Tag 90 h, bei dauernd zugewiesenen transportablen Ständen pro Tag 70 h. Die sub Punkt a) und b) angeführten Sätze erhöhen sich bei Ständen mit mehr als 6 bis 10 Quadratmetern um 10 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 10 bis 15 Quadratmetern um 20 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 15 bis 20 Quadratmetern um 30 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 20 Quadratmetern um 40 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes. c) Für die Standplätze der auswärtigen Händler pro Tag und Quadratmeter Belegfläche 4 K.

Anmerkung: Für Bruchteile eines Meters wird die volle Gebühr wie für einem Meter eingehoben. Die Standgebühren nach Punkt I a) und b) (also auch die für die dauernd zugewiesenen transportablen Stände) sind monatlich im vorhinein, die nach Punkt 1 c) jedoch tageweise zu entrichten.

2. Ausleihgebühren für Marktbehelfe. a) Für eine Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagbank und Gewichten pro Tag 20 K, b) für einen großen Fischbottich samt Zuber pro Tag 8 K, c) für einen kleinen Fischbottich samt Zuber oder Truhe pro Tag 5 K, d) für sonstige Ausleihegegenstände, wie 1 Bank, 1 Schemel, 1 Tariftafel u. dgl. pro Tag 2 K.

3. Einsatzgebühren. a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsgebäudes, und zwar für Körbe, Butten, Kisten, Bänke per Stück und Tag 2 K, b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 48 K, c) für das Anhängen eigener Kalter an das städtische Fischgeschirr per Abteilung und Woche 48 K.

4. Lagergebühren. Für die Benützung des Marktplatzes zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 2 K.

5. Kühlhallengebühren. a) Bei Einlagerung auf Zeit: Für ein Jahr 7000 K, für einen Monat 700 K, für 1 Woche 180 K für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird. b) Bei Einlagerung nach Gewicht: Für 5 kg und eine Woche oder weniger 3 K.

Anmerkung: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 75 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 150 K.

V. Abschnitt.

§ 35. Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, außer Wirksamkeit gesetzt. Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühl(Gefrier)anlage über den 30. September 1921 hinaus zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des § 28, letzter Absatz der Marktordnung mit 30. September 1921 als widerrufen gelten, wird mit sechs Tagen, das ist vom 25. bis 30. September 1921 festgesetzt. (M.Abt. 42, 3922.)

Abänderung des Gebührentarifes für die Detailmarkthallen in Wien.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 20. September 1921, P. Z. 10600 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 24. September 1921, M.D. 5565/21), wird der Gebührentarif der Markthallenordnung für die Detailmarkthallen in Wien (II. Teil der Kundmachung vom Juli 1901, M. Z. 143590), abgeändert wie folgt:

	Gebührenbetrag bei perman. Benützung Heller pro Tag	Gebührenbetrag bei zeitweiser Benützung o. Marktzeit
I. Für Zellen.		
1. In der Detailmarkthalle im 1. Bezirke: Stadiongasse		
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat . . 360 K		
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe	400	560
2. In der Detailmarkthalle im 4. Bezirke:		
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat . . 360 K		
b) für eine Zelle in der II. u. III. Gruppe im Ausmaße von 3·92 bis 4·74 m²	400	560
„ „ „ 3·19 „ 3·48 „	320	480
„ „ „ 2·07 „ 2·85 „	240	400
3. In der Detailmarkthalle im 6. Bezirke:		
a) für eine Zelle in der I. u. IV Gruppe für 1 Monat . . . . . 360 K		
b) für eine Zelle in der II. u. III. Gruppe im Ausmaße von 5·53 bis 6·03 m²	480	640
„ „ „ 3·78 „ 4·88 „	400	560
„ „ „ 2·89 „ 3·48 „	320	480
„ „ „ 2·00 „ 2·83 „	240	400
„ „ „ 1·65 „ 1·73 „	160	320

Anmerkung: Für die in dieser Markthalle überlassenen Plätze zur Aufstellung von Eishäusern und Eiskästen sind die Gebühren für Kellerräume nach Tarifpost II b zu entrichten.

	Gebührenbetrag bei perman. Benützung Heller pro Tag	bei zeitweiser Benützung o. Marktzeit
4. In der Detailmarkthalle im 7. Bezirke:		
a) für eine Zelle in der I. u. IV. Gruppe für 1 Monat . . . . . 360 K		
b) für eine Zelle in der II. u. III. Gruppe im Ausmaße von 5·04 bis 6·39 m²	480	640
„ „ „ 3·52 „ 4·92 „	400	560
„ „ „ 2·64 „ 3·84 „	320	480
c) für eine Kühlzelle für 1 Monat 240 K		
5. In der Detailmarkthalle im 9. Bezirke:		
a) für eine Zelle in der I. u. IV. Gruppe für 1 Monat . . . . . 360 K		
b) für eine Zelle in der II. u. III. Gruppe im Ausmaße von 5·60 bis 7·68 m²	480	640
„ „ „ 3·37 „ 5·45 „	400	560
„ „ „ 2·00 „ 3·02 „	320	480
II. Für Kellerräume.		
a) Für einen gewöhnlichen abgeschlossenen Kellerraum per 1 m²	50	100
b) Für einen Eiskeller, das ist für einen Kühlraum per 1 m²	100	160
III. Lagergebühr.		
Für die Benützung eines inneren Hallenraumes für je 50 kg pro Tag . . .	—	160
IV. Waggebühr.		
Für Mengen bis zu 5 kg	—	50
von 5 kg bis 50 kg sowie für weitere je 50 kg oder darunter	—	100
V. Abmeßgebühr.		
Für Mengen bis zu 15 l	—	80
Für größere Mengen bis 50 l sowie für weitere je 50 l oder darunter	—	160
VI. Standgebühr.		
1. Im Innern der Halle für einen Standplatz im Ausmaße von 1 m² pro Tag	—	240
2. Außerhalb der Halle für einen Standplatz im Ausmaße von 1 m² pro Tag	—	160
3. Für die Benützung der bei den Markthallen befindlichen, zu Marktzwecken bestimmten Straßenteile oder Plätze zur Aufstellung jener Fahrmittel oder Transportgeräte, mit welchen Feilschaften in die Halle zugeführt oder nach erfolgtem Einkaufe aus der Halle weggeschafft werden, sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:		
a) für einen zweispännigen Wagen . .	—	800
b) für einen einspännigen Wagen . .	—	480
c) für einen Handwagen oder Karren	—	320
d) für eine Butte, Korb, Faß, Kiste .	—	160

VII. Die neuen Gebühren treten am 1. Oktober 1921 in Kraft; gleichzeitig wird die Kundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, Z. 669/21, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Detailmarkthallen in Wien, außer Wirksamkeit gesetzt.

(M.Abt. 42, 3922.)

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze.

Kalendarium.

Die in Klammern beigesetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in welchem die Ausschreibung ausführlich enthalten ist.

30. September 1921. Marie und Konrad Wöhr-Armenstiftung für eine arme Witwe und einen Geschäftsmann mit zahlreicher Familie (Heft 63).

— Bernhard-Armen- und Waisenstiftung für verarmte Familien (Heft 68).

— Josef und Marie Jauernig-Stiftung für Arme (Heft 68).

— Propst Simony v. Eberle- und Philipp und Marianne Gagiotti-Stiftung für christliche arme Personen des 4. Bezirkes (Heft 68).

— M. Abraham und Pauline Elias - Heiratsausstattungs - Stiftung (Heft 68).

— Sebastian Neydhart-Stiftung für arme Bürger (Heft 68).

— Ignaz Reinharter-Stiftung für christliche Waisen (Heft 68).

— Karoline Rath-Stiftung für eine Volksschullehrerswaise (Heft 68).

— Ritter v. Rogger-Stiftung für Familienväter (Heft 68).

— Max Freiherr v. Springer-Stiftung für Kleingewerbetreibende (Heft 68).

— Josef Staftnik-Stiftung für Herrenschneider (Heft 68).

— Josef und Anna Steiner-Stiftung für verarmte Geschäftsleute (Heft 68).

— Stiftung der Ortsgruppe Dornbach-Neuwaldegg des christlichen Frauenbundes für Gewerbetreibende (Heft 68).

— Josef Stündl-Stiftung für Gewerbsleute (Heft 68).

— Dr. Johann Taubes v. Lebenswart-Stiftung für verarmte Bürger (Heft 68).

— Eduard Freiherr v. Todesco-Stiftung für Arme (Heft 68).

— Johann Trobl-Stiftung für verunglückte Bauarbeiter (Heft 68).

— Karl Uetz-Stiftung für Waisen (Heft 68).

— Luise Wichtl- und Ferdinand Weckbrot-Stiftung für christliche Familien (Heft 68).

— Karoline Widhalm-Stiftung für Waisen (Heft 68).

— Baron Moritz Wodianer-Stiftung für Gewerbs- und Handelsleute (Heft 68).

— Karl Hofmann-Stiftung für dramatische Autoren und Künstler (Heft 68).

15. Oktober 1921. Schwestern Fröhlich-Stiftung zur Unterstützung bedürftiger und hervorragender, schaffender Talente auf dem Gebiete der Kunst, Literatur und Wissenschaft (Heft 63).

— Ignaz Kuhn-Stiftung zur Beteilung armer Gewerbsleute mit Steinkohle (Heft 76).

31. Oktober 1921. Dr. Leopold Trebisch-Stipendien für Studierende (Heft 77).

— Jakob Kuffner, Mittelschülerstipendium (Heft 77).

— Josef Lang, Mittelschülerstipendium (Heft 77).

— Franz Xaver Muthsam, Mittelschülerstipendium (Heft 77).

— Dr. Prix, Mittelschülerstipendium (Heft 77).

— Marie Weeber, Mittelschülerstipendium (Heft 77).

— Stiftung für Gymnasialschüler aus Hietzing und Penzing (Heft 77).

Jederzeit zu überreichen. Stenographie- und Maschinschreibkurse. — Freiplätze und Honorarermäßigung für städtische Angestellte (Heft 76).

Das neue »IMPERATORBAND« ist das beste SCHREIBMASCHINENBAND
‚Imperator'-Karbonpapiere, Indigopapiere etc. für alle Aemter empfohlen! Ueberall erhältlich!
Fabrik: „Imperator", Wiener Farbband- und Kohlepapierfabrik Ges. m. b. H. 358
Wien, I. Bezirk, Franz Josefskai Nr. 7–9

Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Gewerbeunternehmungen.

9. September 1921.

(Fortsetzung.)

Schiefer Josef — Uhrmacher — 18. Hildebrandg. 13.
Schöller Karl — Erzeugung von Schuhputzmitteln — 18. Kreuzg. 54.
Schubert Ernestine — Modistengewerbe — 6. Mariahilferstr. 49.
Schütz Franz — Zimmermeister — 16. Reinhartg. 12.
Swoboda Karl — Handel mit Brennmaterialien — 11. Fuchsbodeng. 7.
Taglieber Katharina — Feilbieten von Obst, Grünwaren, Naturblumen und Geflügel im Umherziehen — 17. Weißg. 35.
Toch Johanna — Handel mit Uhren, Gold-, Silberwaren und Juwelen — 17. Ottakringerstr. 64.
Varga Katharina — Handel mit Obst, Naturblumen Gemüse, Geflügel, Eiern und Butter im Umherziehen — 17. Klampfelbergg. 401.
Weinberger Ernestine — Marktfahrergewerbe — 17. Haslingerg. 2.
Woller & Steiniger — Erzeugung von Damenwäsche und Brautausstattungen — 7. Stollg. 7.
Wonder Marie — Wäschewarenerzeugung — 13. Dreyhausenstr. 17.

10. September 1921.

A. Erhard, E. Draxler, K. Müller — Baumeisterkonzession — 7. Apollog. 9.
Genossenschaftsbuchdruckerei, Nachfolger Adolf Robitschek & Komp., offene Handelsgesellschaft — Buchdruckerei — 8. Hernalsergürtel 20.
Genossenschaftsbuchdruckerei Nachfolger Adolf Robitschek & Komp., offene Handelsgesellschaft — Buchverlag — 8. Hernalsergürtel 20.
Haas Antonie, geb. Keßler — Kaffeesiedergewerbe — 17. Hernalser Hauptstr. 38.
Heiß Alois — Gastwirt — 17. Parhamerpl. 17.
Helfer Johann — Gastwirt — 8. Breitenfelderg. 18.
Hofer Johann — Marktfahrer — 14. Arnsteing. 29.
Klauser Marie — Marktfahrer — 14. Märzstr. 67.
Kozel Franz — Tischler — 16. Nauseag. 17.
Kosina Josef — Schuhmacher — 14. Goldschlagstr. 67.
Leitner & Komp., offene Handelsgesellschaft — Taschnergewerbe — 18. Semperstr. 51.
„Ludwigwerke", Alleininhaber Johann Leopold Ludwig — Erzeugung chemisch-technischer Artikel und Handel mit derartigen Gegenständen — 18. Dempscherg. 19.
Mayer Josef — Tapezierer — 6. Windmühlg. 28.
Mlasin Josef — Kleidermacher — 6. Magdalenenstr. 5.
Mattern Wilhelm — Schweinefleisch und Selchwarenverschleiß — 17. Veronikag. 4.
Meichlböck Franz — Mechaniker — 14. Jadeng. 12.
Mühlbacher Richard — Glaser — 7. Stiftg. 10.
Müller Alexander — Reparatur von Autoreifen auf kaltem Wege — 7. Bandg. 6.
Müller Hilda — Modistengewerbe — 7. Lerchenfelderstr. 83.
Neubert Elise — Handel mit Nähmaschinen und deren Bestandteilen — 17. Hernalser Hauptstr. 50.
Novak Marie — Kaffeeschankgewerbe — 8. Alserstr. 47.
Novotný Wilhelm — Zimmermaler — 6. Gumpendorferstr. 126.
Pačes Anna — Markviktualienhandel — 14. Markt Schwenderg.
Partl Robert Otto, Alleininhaber der Firma Robert Otto Partl — Gemischtwarenhandel im großen — 14. Hütteldorferstr. 103.

(Das Weitere folgt.)

Autogene Schweissanlagen
neueste verbesserte Modelle
Reparatur aller Apparatesysteme
Autogene Lohnschweisserei 417
Vogel & Bruder
Wien VI., Mollardgasse Nr. 85a

Allgemeine Depositen-Bank
Gegründet 1871. Wien I., Schottengasse 1. Gegründet 1871.
:—: Aktienkapital und Reserven K 480,000.000 :—
Bank- und Wechslerhaus, I., Kolowratring 14.
WECHSELSTUBEN:
I., Teinfaltstraße 2
I., Franz Josefs-Kai 37
I., Rotenturmstraße 29.
II., Taborstraße 7
III., Hauptstraße 10
IV., Rainerplatz 2
IV., Wiedner Gürtel 10
V., Reinprechtsdorferstraße 62
VII., Mariahilferstraße 74 b
VII., Neubaugasse 44
VIII., Josefstädterstraße 64
X., Favoritenstraße 103
XII., Koppreitergasse 2
XIII., Hietzinger Hauptstraße 3
XIII., Breitenseerstraße 6
XIV., Sparkasseplatz 1
XIV., Mariahilferstraße 196
XVII., Ottakringerstraße 84
XVIII., Währingerstraße 84
XXI., Hauptstraße 45 307
FILIALEN:
Baden bei Wien, Bregenz, Czernowitz, Graz, Innsbruck, Knittelfeld, Linz, Mödling, Neunkirchen, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Vöcklabruck, Wels, Wiener-Neustadt, Villach.
Besorgt sämtliche Bankgeschäfte und industrielle Transaktionen zu den kulantesten Bedingungen.

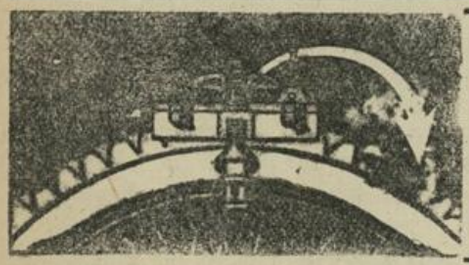
Der „AWA" Pneu-Sparer
ist ein bewährtester, zuverlässiger **Elektro-Vulkaniseur** (in allen Staaten patentiert)
Er repariert den Mantel direkt an der Felge. Dem Automobilisten spart er Mühe, Zeit und Geld.
Vorführung und Prospekte kostenlos „AWA" Apparatebau
Wien, III., Sechskrügelgasse 10. (Tel. 437.) 384

Alpenländische Drahtindustrie, Ferd. Jergitsch Söhne
Jergitsch
Wien I., Friedrichstraße Nr. 4
Jergitsch
Telephone 7480, 99237 Telephone 7480, 99237

liefert:
Abfriedungsgitter, Drahtgitter
Drahtgeflechte
Einfahrtstore
Eingangstüren
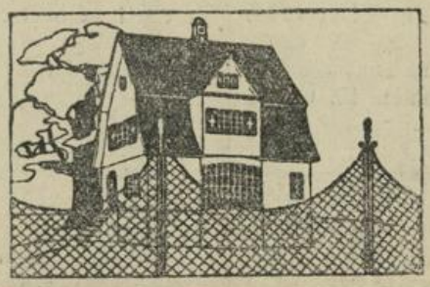
liefert:
Drahtseile,
Stacheldraht
etc. etc. etc.
Katalog Nr. 1054
:-: gratis :-:
262

Eine Umwälzung auf dem Gebiete der
Händereinigung
Unentbehrl. für jedermann!
Verlangen Sie sofort die Gratis-Druckschrift:
„Zehn Gebote der Händereinigung"

Alleiniger Lieferant
Aeroform-Werk
Wien VI., Mariahilferstr. 75

395

Zeichnet
Oesterreichische
BAU-LOSE
Jährlich zwei Haupttreffer von je 5,000.000 K
Jedes Los gewinnt
Sämtliche Gewinste vollkommen abzugs- und einkommensteuerfrei 427
Kein Legitimationszwang
Zeichnungspreis:
1220 K für ein ganzes Los und 305 K für ein Viertellos

A. E. G. Union Elektrizitäts-Gesellschaft
Werk: Wien XXI. **Inst. Büro für Wien und Umgebung I., Babenbergerstr. 7** **Zentrale VI., Gumpendorferstr. 6**
(Telephon Nr. 4616 und 10909.) 334
Elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungsanlagen, Dynamomaschinen und Motoren jeder Größe, Spannung und Stromart, Transformatoren, Turbogeneratoren, Schweißmaschinen, Motoren für landwirtschaftliche Zwecke etc.

Maschinen- u. Armaturen-Niederlage
Rudolf Patzer
Wien, I. Bez., Getreidemarkt 2,
Repräsentanz der Blanke-Werke,
liefert: Manometer, Thermometer, Ventile, Kondenswasserableiter, Wasserstandsanzeiger, Wasser- u. Gasarmaturen, Wächterkontrolluhren, Arbeiterkontrollapparate, Dichtungsmaterial, Rohre und Fittings etc. 318

Oesterr. Bohr- u. Schurf-Gesellschaft m. b. H.
WIEN, I. Bezirk, Kärntnerring 15.
Ausführung von Tiefbohrungen nach Kohle, Erze, Salz, Wasser, Oele, Gas etc. 292
Telephon 5473. **Telephon 5473.**

HEINRICH STANKO
Ketten- und Hebezeugfabrik
Wien, XX., Brigittenauerlände Nr. 166. - Tel. 49.027.
Frabriksmäßige Erzeugung von: Kran-, Schiffs-, Bergwerks- u. kalibr. Flaschenzugsketten, Gall'sche Gelenk- und Ewart's zerlegbare Treibketten; Kettenräder in jeder Größe für alle Kettengattungen; Schrauben- und Weston's Diff. Flaschenzüge, Laufkatzen, Kran- und Wandwinden, Lokomotiv- und Holzschaftswinden, eiserne Wagenwinden, Reparaturen aller Sorten Hebezeuge. 317

Ing. A. Herbrich, Maschinenbauanstalt
Blech- u. Eisenkonstruktionen
Präzise Massenartikel f. d. gesamte Industrie
Telephon Nr. 1417/IV — Wien III., Lorbeergasse Nr. 8
366

„Teerag" 319
Aktiengesellschaft für Teerfabrikate
Asphalt, Russ und chemische Produkte
Zentrale Wien III., Marxergasse 25

„Teerag", Aktien-Gesellschaft, Bauabteilung
„ASDAG" 430
Asphaltierungen- und Dachdeckungen, vormals Cooper & Co. Paul Hiller & Co. Franz Schneider Wien, VII. Neustiftgasse Nr. 40.
Asphaltierungen aller Art in Stampf- und Gussasphalt, Dachdeckungen mit Teer- und Spezialpappe, Presskies- und Holzzementbedachungen. Lieferung von Isolierplatten etc.

Maschinen- Zylinder- Exploiv- Motoren- **Öle** Technische Konsistenzfette
Erste Nußdorfer Öl-, Fettwaren- und Harzprodukten-Fabrik
Lud. Peyrl
Gesellschaft m. b. H.
Wien, XIX/1, Telephon 93130 — Gegründet im Jahre 1857
Kontrahent der Gemeinde Wien, des Landes Niederösterreich sowie vieler staatlicher, städtischer und privater Unternehmungen. 283

Otto Graf, Wien 345
3. Bez., Seidlgasse 22 - Telephon 3953, 11064
RÖHREN ALLER ART guß- und schmiedeeisern, sowie Fittings, Flanschen und alles Rohrzubehör prompt ab **Wiener Lager** und ab Werk
STANZ- U. HAMMERWERK WAIDHOFEN A./D. YBBS
Erzeugung von Wagenfedern, Fensterbeschlägen und Düngergabeln

Lager- und Transportfässer
in allen Grössen sind stets preiswürdig abzugeben bei
Adler & Sohn
Fasshandlung
Fassfabrik Wien XI., Kopalgasse 36
Fernruf 99172 296

TUCHHAUS EDMUND STEINHAUER
293 WIEN, I. BEZIRK, BÖRSEPLATZ NR. 6
TELEPHON NR. 66399 TELEPHON NR. 66399

Enzesfelder Metallwerke, Akt.-Ges.
Generaldirektion: Wien III., Schwarzenbergplatz 6.
Kommerz. Direktion und Werke: Enzesfeld bei Leobersdorf, N.-Oe.
Zweigfabrik: Wien XVIII., Schopenhauerstrasse 45–47.
:—: **Giesserei:** Metall- und Eisengiesserei. :—:
Walzwerke: Bleche aus Kupfer, Messing, Tombak, Aluminium.
Stangen- und Rohrwerke: Gezogene Stangen u. Rohre etc.
Warmpresserei: Massenartikel für Bau- u. Möbelindustrie, :—: kalt und warm gepresst. :—:
Schmiede- und Appreturwerk: Pressschmiedeartikel.
Waggonbau- und Reparaturanstalt: Bau u. Reparatur :—: von Güterwagen. :—:
Zweigfabrik, Wien: Massenartikel für Bau- u. Möbelbeschläge :—: etc., Ventile für Auto und Fahrräder. 385 :—:

SEEFISCHE
Bester und billigster Fleischersatz
Täglich Zufuhren in eigenen Kühlwaggons
Filialen:
II., Karmelitermarkt
III., Großmarkthalle
IV., Naschmarkt
VII., Neubaugürtel
IX., Währingergürtel
Stadtbahnbogen 112
Stadtbahnbogen 165
X., Eugenplatz (Markt)
XII. Philadelphiabrücke
XII., XIV., Lobkowitzbrücke
XIV., Schwendergasse 4
XVI., Yppenplatz (Großmarkt)
XX., Brigittamarkt (Hannovergasse)
Deutsche Dampffischerei „Nordsee" G. m. b. H.
En gros Abgabe u. Versand Wien XX., Nordwestbahnhof
303 Telephon 40-0-22

Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt.
Tel.-Nr. 12142 und 21340. Postsp.-Konto Nr. 45860.
Alle Arten von Lebensversicherungen, Volksversicherungen, Leibrenten, Überlebensrenten, Alters-, Invaliditäts- u. Witwenpensionen. 310
Auskünfte erteilen die Direktion, Wien I., Tuchlauben 8 und die Filialen in den Bezirksvertretungskanzleien aller Bezirke Wiens
Personen, welche beabsichtigen, sich im Akquisitionsdienste zu betätigen, wollen sich bei der Direktion melden.

Lampen- u. Metallwaren-Fabriken
R. Ditmar, Gebrüder Brünner A.-G.
Wien X. Bez., Pernerstorfergasse Nr. 57
Beleuchtungskörper aller Art für elektrisches Licht, Gas, Petroleum und alle sonstigen Brennstoffe. — Gas-Kocher, Gas-Bügeleisen- und Hitzer. — Petroleum-Heiz- und Koch-Oefen, Petroleum-Starklichtlampen. — Karbidlampen verschiedener Systeme. — Elektrische Fassungen. — Massen-Artikel in Grau- und Kleinguß. — Druck-, Stanz-, Preß- und Zieharbeiten
Niederlagen in Wien: 304
I., Graben 16. VI., Linke Wienzeile 10. IX., Währingerstraße 54
Budapest - Lemberg - Prag - Triest - Mailand
Alpenländisches Verkaufsbüro Linz a. d. D., Kroatengasse 25

Billigster und raschester Ziegelbau
Patentsystem „Katona"
Oesterreichische Aktiengesellschaft für Spezialbauten, Wien, I., Tuchlauben 13.
Telephon: 15011, 17878.

Gas- und Wasserleitungen
sowie Badeeinrichtungen, Klossetts, Pissoire für Private und Anstalten werden bestens ausgeführt von der Firma 265
Maluschek & Komp., Wien, Alleininhaber Anton Maluschek
Zentrale: X., Glaserg. 11. Tel. 1840. o o Filiale: I., Operngasse 6. Tel. 53.6
Kostenvoranschläge, Prospekte gratis u. franko.

Seb. Leissner & Sohn
Holzhandlung
Wien III/4, Erdbergermais 2626 am Donaukanal.
Tel.-Nr. 4586.
Stets grosses Lager in allen Holzgattungen, Rundholz, Pfosten, Bretter, Kantholz, Staffel, Latten, Schiffböden, Schindel etc. etc.
280
Tel.-Nr. 4586.

Inhalt.

Seite
Gemeinderat:
Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 23. September 1921 . 1189
Finanzausschuß:
Bericht über die Sitzung vom 19. September 1921 1193
Ausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen, Jugendfürsorge, Gesundheitswesen:
Bericht über die Sitzung vom 14. September 1921 1194
Bezirksvertretungen:
Sitzung 1198
Allgemeine Nachrichten:
Gemeindevermittlungsämter 1198
Lebensmittelverkehr:
Marktbericht über die Woche vom 18. bis 24. September 1921 . . . 1198
Baubewegung:
Gesuche um Baubewilligungen vom 24. bis 27. September 1921 . . 1198
Arbeiten und Lieferungen:
Anbotausschreibungen 1199
Ergebnisse 1199
Vergebungen 1199
Kundmachungen 1200
Stiftungen, Stipendien und Freiplätze 1205
Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster 1206

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei F. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.